



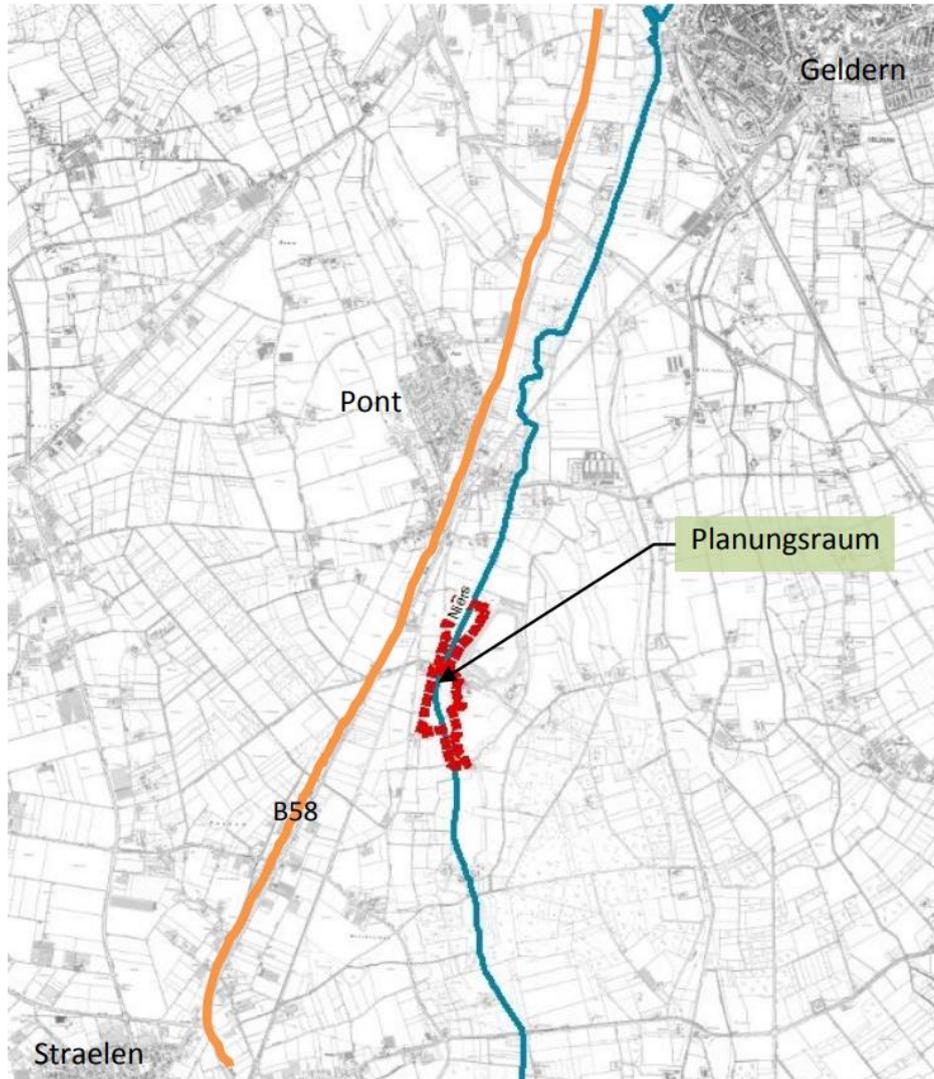
**Planfeststellungsbeschluss  
zur Renaturierung der Niers im Bereich Meykesbos /  
Geldern-Pont zwischen Gewässerstationierung km  
57+890 und km 59+100**

**Düsseldorf, 27.04.2022**





## Planungsraum





---

---

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **zur Renaturierung der Niers im Bereich Meykesbos / Geldern-Pont zwischen Gewässerstationierung km 57+890 und km 59+100**

Düsseldorf, 27.04.2022  
Auskunft erteilen:  
Frau Stute  
Tel.: 0211/475-4026  
Frau Knabben  
Tel.: 0211/475-2440

### **Gliederung**

1	Tenor des Beschlusses.....	1
2	Nebenbestimmungen .....	3
2.1	Allgemeines .....	3
2.2	Ausführung.....	6
2.3	Prüfung und Überwachung.....	8
2.4	Belange der Kampfmittelbeseitigung.....	9
2.5	Naturschutzrechtliche Belange.....	10
2.6	Bodenschutzrechtliche Belange .....	12
2.7	Bodendenkmalpflege.....	15
3	Hinweise .....	16
4	Planunterlagen.....	19
5	Begründung.....	21
5.1	Sachverhalt.....	21
5.2	Variantenbetrachtung.....	21



---

5.2.1 „Nullvariante“ .....	22
5.2.2 Variante 1.....	22
5.2.3 Variante 2.....	23
5.2.4 Antragsvariante .....	23
5.3 Verfahrensrechtliche Würdigung .....	24
5.3.1 Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW).....	24
5.3.2 Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.) .....	26
5.4 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	27
5.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a. F.).....	27
5.4.1.1 Anlass und Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	27
5.4.1.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens .....	27
5.4.1.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	28
5.4.1.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	29
5.4.1.2.3 Auswirkungen auf den Boden.....	33
5.4.1.2.4 Auswirkungen auf das Wasser.....	34
5.4.1.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima.....	34
5.4.1.2.6 Auswirkungen auf die Landschaft .....	35
5.4.1.2.7 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter .....	35
5.4.1.2.6 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	36
5.4.2 Begründete Bewertung i. S. d. § 12 UVPG a. F. ....	37
5.5 Materiell-rechtliche Würdigung.....	38
5.5.1 Artenschutz .....	39
5.5.1.1 Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme.....	40
5.5.1.2 Planungsrelevante Arten.....	41
5.5.1.3 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.....	42
5.5.1.3.1 Planungsrelevante Fledermäuse .....	42
5.5.1.3.2 Planungsrelevante Vögel.....	43
5.5.1.3.3 Europäischer Biber.....	44
5.5.1.4 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung .....	44
5.5.2 Natura 2000 Gebiete.....	44
5.5.3 Erörterung und Abwägung der privaten Anregungen und Bedenken.....	45
5.5.3.1 Einwendung lfd. Nr. 1.....	45
5.5.3.2 Einwendung lfd. Nr. 2.....	45
5.5.4 Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener .....	50
5.5.4.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW.....	50



---

5.5.4.2	Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege.....	50
5.5.4.3	Landesbetrieb Wald und Holz - Regionalforstamt Niederrhein .....	51
5.5.4.4	NABU-Kreisverband Kleve e.V. mit Vollmacht der NABU NRW.....	51
5.5.4.5	Landwirtschaftskammer NRW.....	55
5.5.4.6	Stadt Geldern.....	57
5.5.4.7	Kreis Kleve .....	57
5.5.4.8	Wasser- und Bodenverband Straelener Veen.....	59
5.5.4.9	Kreis Kleve Abfallwirtschaft GmbH.....	60
5.5.5	Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf.....	60
5.5.5.1	Dezernat 22 (Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung).....	60
5.5.5.2	Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei).....	61
5.5.5.3	Dezernat 52 (Abfallwirtschaft einschl. anlagebezogener Umweltschutz) .....	61
5.5.5.4	Dezernat 52 (Sachgebiet Altlasten / Bodenschutz).....	63
5.5.5.5	Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Trinkwasserschutz).....	64
5.5.5.6	Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Hochwasserwasserschutz).....	64
6	Begründung zur Kostenentscheidung.....	64
7	Begründung zur Gebührenentscheidung.....	64
8	Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses.....	64
9	Hinweis auf Auslegung des Plans.....	65
10	Rechtsgrundlagen.....	65
11	Rechtsbehelfsbelehrung .....	66



---

## Planfeststellungsbeschluss

In dem Verfahren nach § 68 Abs. 1, 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. V. m. §§ 67, 70, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 bis 6 WHG i. V. m. §§ 77, 97, 104, 110 Abs. 1, 115 und 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) i. V. m. §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. §§ 2, 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. V. m. §§ 10, 30 ff. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

### **1 Tenor des Beschlusses**

#### **1.1**

Die Pläne zum Umbau der Niers im Bereich Meykesbos / Geldern-Pont, Gewässerstationierung GSK 3 C km 57+890 und km 59+100,

Antragsteller: **Niersverband  
Die Vorständin  
Am Niersverband 10  
41747 Viersen**

werden gemäß dem Antrag vom 13.02.2018 unter Festsetzung der unter Ziffer 0 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Ziffer 4 genannten Planunterlagen festgestellt.

#### **1.2**

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden - soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird - zurückgewiesen.





---

### **1.3**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Niersverband.

### **1.4**

Über die Verwaltungsgebühren ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.



---

## **2 Nebenbestimmungen**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen.

### **2.1 Allgemeines**

#### **2.1.1**

Der Niersverband hat alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens von ihm getätigten und in seinen Stellungnahmen sowie in dem Erörterungsprotokoll festgehaltenen Zusagen - soweit dieser Planfeststellungsbeschluss nichts anderes bestimmt - umzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Niersverband die Zusage vorbehaltlich meiner Zustimmung gegeben hat und ich die Zustimmung in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht ausdrücklich verweigere.

#### **2.1.2**

Die Baumaßnahme ist nach den von mir als Oberer Wasserbehörde geprüften Planunterlagen (vergleiche Punkt 4 dieses Planfeststellungsbeschlusses) durchzuführen.

#### **2.1.3**

Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörenden Planunterlagen sind auf Dauer aufzubewahren.

#### **2.1.4**

Für jede Änderung und Abweichung gegenüber den Planunterlagen sind mir als Oberer Wasserbehörde (OWB) vor der Ausführung entsprechende Planunterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer neuen Planfeststellung durch die OWB.

#### **2.1.5**

Kosten, die mir als OWB dadurch entstehen, dass der Niersverband unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, werden dem Niersverband auferlegt.

#### **2.1.6**

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen gem. landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (ASP) sind wie dort dargestellt bzw. gem. den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen umzusetzen.



---

### **2.1.7**

Privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich Grundstücksbenutzungen sind vor Baubeginn mit der Kreis Kleve Abfallwirtschaft GmbH (KKA) abzuschließen und der OWB vorzulegen.

Vor Baubeginn ist wegen des überplanten Grundstücks Geldern-Pont, Flur 3, Flurstück 81 eine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich Flächenkauf oder Flächentausch mit dem Flächeneigentümer zu treffen.

### **2.1.8**

Eventuell auf der Baustelle lagernde wassergefährdende Stoffe sind bei höheren Wasserständen rechtzeitig zu entfernen.

### **2.1.9**

Während der gesamten Bauzeit und auch danach ist zu gewährleisten, dass sowohl eine Bodenverunreinigung, als auch eine Grundwasserbeeinträchtigung (z. B. durch defekte kraftstoffbetriebene Geräte, durch eine unsachgemäße Baustelleneinrichtung) oder durch unsachgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Betriebsmitteln ausgeschlossen wird.

### **2.1.10**

Erschütterungen und Schwingungen, die von den Arbeiten ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren und unzumutbare Belästigungen in dem angrenzenden Wohngebiet nicht entstehen. Die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ ist einzuhalten, um schädliche Auswirkungen zu vermeiden.

### **2.1.11**

Bei Hochwassergefahr sind alle beweglichen Gegenstände (z. B. Baumaschinen, Geräte, Baucontainer, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsbereich zu entfernen.

### **2.1.12**

Alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten entstandenen Schäden am Gewässer sind im Einvernehmen mit der OWB unverzüglich zu beseitigen oder zu regulieren.



---

### **2.1.13**

Während der Kernbauzeit, das heißt, wenn maßgebliche Arbeiten zur Renaturierung der Niers ausgeführt werden, muss ständig eine von dem Niersverband benannte örtliche Bauüberwachung auf der Baustelle anwesend sein. Während vor- und nachlaufender Arbeiten muss diese ständig erreichbar sein. Sie muss gewährleisten, dass die Arbeiten entsprechend den genehmigten Planunterlagen durchgeführt werden.

### **2.1.14**

Vom Niersverband ist ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Ereignisse (u. a. Arbeitsablauf, Anordnungen, Unfälle, Niederschlag) dokumentiert sind. Dieses ist der OWB auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

### **2.1.15**

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsfläche durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.

### **2.1.16**

Die nach dem LBP und der Artenschutzprüfung (ASP), den Nebenbestimmungen sowie die für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

### **2.1.17**

Der Niersverband hat vor Baubeginn ein Beweissicherungsgutachten zu erstellen, welches den Bauzustand des Hauses Getzel dokumentiert.

### **2.1.18**

Damit die Renaturierung kein Hindernis für den geordneten Abschluss der Deponie darstellt, ist bis zur Beendigung der Maßnahmen „Schlitzwand und Oberflächenabdichtung“ während der Bauarbeiten ein Mindestabstand von 30 m zu der vorhandenen Schlitzwand einzuhalten.

### **2.1.19**

Für den Wasser- und Bodenverband Straelener Veen muss die Zugänglichkeit zu den Gewässerabschnitten grundsätzlich gewährleistet sein.



---

### **2.1.20**

Der Niersverband hat sich vor Baubeginn und auch bei Behinderungen bei der Errichtung der zukünftig geplanten Dichtwände und der Oberflächenabdichtung mit der KKA abzustimmen, sodass die Renaturierungsmaßnahme die Vorhaben der KKA nicht behindert.

## **2.2 Ausführung**

### **2.2.1**

Spätestens drei Monate vor Baubeginn sind die Ausführungspläne der Oberen Wasserbehörde zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die jeweiligen Ausführungspläne geprüft und schriftlich bzw. per E-Mail anerkannt worden sind. Die Ausführungsplanung ist zweifach (1 x in Papierform, 1 x digital) vorzulegen. Die OWB ist, soweit erforderlich, berechtigt, Dritte mit der Prüfung der Ausführungsplanung auf Kosten des Niersverbandes zu beauftragen sowie weitere erforderliche Nachweise zu fordern.

### **2.2.2**

Arbeits-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sind auf möglichst geringwertigen Biotopen (vorhandene befestigte Flächen / intensiv genutztes Grünland / Acker) zu errichten.

Zur Nutzung der Baunebenflächen sind vor Baubeginn privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen und der OWB vorzulegen.

### **2.2.3**

Der Bauzeitenplan ist entsprechend dem Baufortschritt zu aktualisieren. Das Format ist mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen. Der aktuelle Bauzeitenplan ist jederzeit gut sichtbar auf der Baustelle (Baubüro) anzubringen.

### **2.2.4**

Auf der Baustelle ist der Alarmplan gut sichtbar anzubringen (Baubüro) und allen Beteiligten bekanntzugeben. Bei Unfällen, die eine Boden- bzw. Gewässergefährdung mit sich bringen, müssen aus diesem Alarmplan die notwendigen Gegenmaßnahmen sowie die hinzuziehenden bzw. zu benachrichtigenden Stellen zu ersehen sein.

Jede Änderung in den Zuständigkeiten und die Fortschreibung der Pläne sind der OWB unmittelbar mitzuteilen.



---

### **2.2.5**

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge sind unverzüglich zu beseitigen.

### **2.2.6**

Übermäßige Staubentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Baustraße, Bewässerung) zu verhindern.

### **2.2.7**

Auf der Baustelle sind ständig Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die mindestens 500 l Mineralöle oder deren Produkte sicher binden. Die Bindemittel / Präparate müssen auch auf Wasserflächen wirksam sein.

### **2.2.8**

Auf der Baustelle dürfen nur Baumaschinen mit nicht wassergefährdenden, biologisch leicht abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen eingesetzt werden.

### **2.2.9**

Sollten Unfälle oder Leckagen auftreten, sind die dabei gegebenenfalls austretenden Schadstoffe sofort zu entfernen.

### **2.2.10**

Während der Bauphase sind erforderlichenfalls Zäune gegen unbefugtes Betreten der Baustelle zu errichten.

### **2.2.11**

Über den Beginn der Arbeiten sind die Anlieger des Vorhabenbereichs in geeigneter Weise durch den Niersverband zu informieren.

### **2.2.12**

Auf den Betrieb der Deponie Geldern-Pont ist im Bauablauf besondere Rücksicht zu nehmen. Die Baustellenabwicklung ist mit der KKA abzustimmen.

### **2.2.13**

Der Antragssteller hat in der Ausführungsplanung die Verkehrsführung mit Straßen NRW abzustimmen.



---

## **2.2.14**

Der Abfluss der Gewässer in die Niers ist während der Baumaßnahme jederzeit zu gewährleisten.

## **2.3 Prüfung und Überwachung**

### **2.3.1**

Der Baubeginn und das Ende der Baumaßnahme sind mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Wasserbehörde, der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf (Höhere Naturschutzbehörde; HNB) sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve (Untere Naturschutzbehörde; UNB) und der Unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Kleve (Untere Bodenschutzbehörde; UBB) schriftlich, unter Mitteilung folgender Daten, anzuzeigen:

- Name, Anschrift und Telefon des verantwortlichen Bauleiters,
- Name und Anschrift ausführender Unternehmen, Sub- und Nachunternehmer,
- Name, Anschrift und Telefon der landschaftspflegerischen Baubegleitung,
- Name, Anschrift und Telefon der bodenkundlichen Baubegleitung,
- Name, Anschrift und Telefon der archäologischen Baubegleitung,
- Bauzeitenplan und Baustelleneinrichtungsplan,
- Alarmplan (Gift- und Ölalarmplan)
- Hochwasseralarmplan.

Jegliche Veränderungen sind den genannten Behörden unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

### **2.3.2**

Während der gesamten Bauzeit ist eine wöchentliche Baustellenbesprechung einschließlich einer Begutachtung der Baustelle anzuberaumen. Hierbei sind die Vertreter der Naturschutz- und Wasserbehörden zu beteiligen. Den Behördenvertretern sind Besprechungsprotokolle zu übersenden.

### **2.3.3**

Vor der abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Schlussvermessung durchzuführen. Die Grenzerstellung und topographische Vermessung ist zusätzlich durch



---

einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzunehmen. Das Ergebnis der Vermessung ist dem Katasteramt des Kreises Kleve für die Übernahme ins Kataster und der OWB zur Weitergabe an Geobasis NRW zur Verfügung zu stellen.

#### **2.3.4**

Nach abgeschlossener Vermessung ist das neue Retentionsvolumen zu ermitteln.

#### **2.3.5**

Nach abgeschlossener Vermessung sind die Auswirkungen auf die Überflutungsgebiete HQ100 und HQextrem zu ermitteln und darzustellen.

#### **2.3.6**

Bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind der Oberen Wasserbehörde nachfolgend genannte Bestandsunterlagen vorzulegen:

- Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000
- Übersichtslagepläne im Maßstab 1:5.000 bis 1:1.000
- Längsschnitt im Maßstab 1:1.000
- Querprofile im Maßstab 1:50
- Bauwerkszeichnungen: im Maßstab 1:50
  - (u.a. bei Leitungsführungen: Lage und Tiefenlage)
- Abschlussbericht zur Baumaßnahme (Baublauf, Geotechnik, Ausgleichsmaßnahmen, Bauwerke (u.a. bei Leitungsführungen): Material, Alter, Zustand, Besonderheiten).

Von der Baumaßnahme ist eine Fotodokumentation anzufertigen. Die Unterlagen sind der Oberen Wasserbehörde in digitalisierter Form vorzulegen. Das Format ist mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.

## **2.4 Belange der Kampfmittelbeseitigung**

### **2.4.1**

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.



---

## **2.4.2**

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der OWB vorzulegen.

## **2.5 Naturschutzrechtliche Belange**

### **2.5.1**

Zum Schutz brütender Vogelarten ist für die sensiblen Bereiche das fachgutachterlich vorgeschlagene Bauzeitenfenster (in der Regel 15. September bis 15. März) einzuhalten.

### **2.5.2**

Die im LBP und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind einzuhalten. Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (15.11.-31.3) umzusetzen.

### **2.5.3**

Die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.

### **2.5.4**

Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch die ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in dem LBP und in der ASP in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

### **2.5.5**

Vor der Baustelleneinrichtung sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung fachgutachterlich auf ihre aktuelle Relevanz zu überprüfen. Sollten bisher nicht relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können, sind diese verursachende Handlungen nicht zulässig. Das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der zuständigen Planfeststellungs- und Naturschutzbehörde abzustimmen.



---

### **2.5.6**

Erhaltung der Pflanzenbestände sowie Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit gemäß DIN 18920/RAS-LP 4. Außerdem Beachtung der DIN 18915 – 19 + DIN 18320.

### **2.5.7**

Für Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Pflanzen der potentiell natürlichen Vegetation und regionaler Herkunft gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu verwenden. Wiedereinsaat von Grünlandflächen ausschließlich mit regionalem Saatgut nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.

### **2.5.8**

Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **2.5.9**

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der HNB sowie der UNB Kreis Kleve schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die Landschaftspflegerische Baubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift, Telefon mitzuteilen.

### **2.5.10**

Seitens der ökologischen Baubegleitung ist nach Abgrenzung des Baufeldes und nach Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen über den jeweiligen Zustand der HNB umgehend zu berichten.

### **2.5.11**

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind der HNB sowie der UNB Kreis Kleve umgehend schriftlich mitzuteilen.

### **2.5.12**

Die Umsetzungskontrolle der naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der HNB zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die ökologische Baubegleitung zugegen ist.



---

### **2.5.13**

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

### **2.5.14**

Die nach dem LPB und der ASP sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

### **2.5.15**

Die naturschutzrechtliche Wertsteigerung laut Landschaftspflegerischem Begleitplan wurde nicht nachgerechnet und somit nicht als solche in dieser Höhe anerkannt. Sofern eine Verwendung von Ökopunkten aus der Maßnahme oder Einbuchung in ein Ökokonto erfolgen soll, ist dies mit der UNB des Kreises Kleve abzustimmen.

### **2.5.16**

Die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen des Deponiebetreibers, welche geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG entsprechen, sind in der Bauphase unversehrt zu halten. Sie sind vor Trockenschäden im Rahmen der Wasserhaltung zu bewahren und bei Bedarf zu wässern.

### **2.5.17**

Sollte es Hinweise darauf geben, dass sich geschützte Arten auf die Deponie übersiedelt haben, ist die BR Düsseldorf (Dezernat 51, Dezernat 52 und Dezernat 54) zu informieren und mit den Fachdezernaten die entsprechenden Maßnahmen abzustimmen.

## **2.6 Bodenschutzrechtliche Belange**

### **2.6.1**

Die notwendige Baustellenbetankung ist auf hierfür definierte und entsprechend gesicherte Bereiche (Betankungsflächen) zu beschränken. Der Betankungsvorgang ist kontrolliert (Vier-Augen-Prinzip) auszuführen; dennoch auftretende Bodenverunreinigungen sind umgehend zu binden und vollständig aufzunehmen. Die verunreinigten



---

Böden sind unmittelbar aufzunehmen, in entsprechenden Containern zu sichern und anschließend nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **2.6.2**

Alle im Baubereich einzusetzenden Geräte sind vor erstmaligem Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverlust zu prüfen. Schadhafte Baumaschinen sind auszutauschen bzw. umgehend von der Baustelle zu entfernen. In Hydraulikaggregaten ist der Einsatz von biologisch abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen vorzusehen.

### **2.6.3**

Auf der Baustelle sind als Vorsorgemaßnahme ausreichend Ölbindemittel, Kunststoffplanen und abdeckbare Container bereitzuhalten, um wider Erwarten ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufnehmen und entsorgen zu können. Die Präparate müssen auch an der Wasseroberfläche wirksam sein. Das vorgehaltene Ölbindemittel muss leicht von der Wasseroberfläche entfernt werden können.

### **2.6.4**

Die erforderlichen Eingriffe in den Boden und der Umgang mit Bodenaushub sind im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

### **2.6.5**

Eine Umlagerung von Bodenmaterial oberhalb der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist möglich, wenn ein Verwertungszweck besteht und das Verschlechterungsverbot eingehalten wird.

### **2.6.6**

Vor Beginn der Arbeiten ist ein mit dem Kreis Kleve und mit der OBB abzustimmendes Bodenmanagement-Konzept zu erstellen. U.a. sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Darstellung der atypischen Schadstoffparameter (u.a. Schwermetalle, Arsen) unter Einbeziehung der LANUV- Hintergrundgehalte,
- detaillierte Darstellung der geplanten Ein- / Ausbauorte,
- Massenschätzung,
- geplante Schutzmaßnahmen (Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen) für den Boden,
- ggf. Wiedereinbau von Torf-Böden.



---

### **2.6.7**

Torfreie Böden sollten möglichst in der Niersaue verbleiben und in ähnlicher Position wie an der Ausbaustelle wieder eingebaut werden (z.B. Verfüllung des Niersbettes).

### **2.6.8**

Die Untersuchung und Bewertung hat sich nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung zu richten. Als Parameterumfang ist die LAGA TR Boden 2004 heranzuziehen.

### **2.6.9**

Die Umlagerung von Böden mit ggf. erhöhten Schadstoffgehalten nach § 12 Abs. 10 BBodSchV ist mit der zuständigen UBB abzustimmen.

### **2.6.10**

Die Durchführung der Baumaßnahmen ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen, welche für die Umsetzung der Vorgaben des Bodenmanagements verantwortlich ist und bei besonderen Bodenauffälligkeiten notwendige gesonderte Untersuchungen und Maßnahmen zu veranlassen hat.

### **2.6.11**

Die bodenkundliche Baubegleitung hat geeignete Vorsorgemaßnahmen festzulegen und zu überwachen, um Verdichtungen während der Bauphase weitestgehend zu vermeiden.

Für den Bauablauf gilt folgendes:

- Erdarbeiten rückschreitend und abschnittsweise durchführen.
- Kein Befahren von vernässten oder stark plastisch verformbaren Schichten durch Baufahrzeuge.
- Verdichtungsarbeiten vermeiden; falls erforderlich Einsatz von Schafffußwalze.
- Eingebauten Boden nur statisch verdichten.
- Befahren mit Baufahrzeugen begrenzen.
- Oberboden fachgerecht abschieben und lagern.
- Baustraße (Schotter oder Kies) auf Vlies errichten / Verwendung von Baggerplatten.
- Torfreiches Bodenmaterial, welches im Grundwasser bzw. Grundwasserschwankungsbereich liegt, nach dem Ausbau und vor dem Einbau vor Austrocknung bewahren.



---

### **2.6.12**

Für die Klärung externer Entsorgungsmöglichkeiten ist ebenfalls die LAGA TR Boden 2004 bzw. die Deponieverordnung heranzuziehen. Die Bestimmung von TOC ist zur Klärung der möglichen Entsorgungswege erforderlich.

### **2.6.13**

Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung des Kreis Kleve zu berücksichtigen.

### **2.6.14**

Art und Menge sowie der Verbleib der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sowie des Bodenaushubs ist zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

## **2.7 Bodendenkmalpflege**

### **2.7.1**

In den Bereichen der Konfliktbereiche 1 und 3 (Archäologisch-historischer Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 42) ist zunächst ein gezielter Suchschnitt inklusive bodenkundlicher Sondage anzulegen.

### **2.7.2**

Im Bereich der gut erhaltenen und höher anstehenden Niedermoorböden (s. Kap. Bodenaufbau und Abb. 4, Archäologisch-historischer Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung) ist eine geoarchäologische Prospektion durchzuführen.

### **2.7.3**

Für den Konfliktbereich 4 (Archäologisch-historischer Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 42) ist eine archäologische Baubegleitung einzusetzen.

### **2.7.4**

Die auf Seite 43 und 44 des archäologisch-historischen Fachbeitrages unter „Empfohlene Vorgehensweise“ aufgeführten bauvorgreifenden und baubegleitenden Maßnahmen sind durchzuführen.



---

### **3 Hinweise**

Für den Planfeststellungsbeschluss gelten folgende Hinweise.

#### **3.1**

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben diesem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch diesen Planfeststellungsbeschluss werden im o.g. Umfang alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Niersverband und den durch die Pläne Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 S. 2 des VwVfG NRW).

#### **3.2**

Privatrechtliche Ansprüche werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

#### **3.3**

Für Schäden am Gewässer, die sich nachweislich aus der Bautätigkeit ergeben, haftet der Verursacher, §§ 89, 5 Abs. 1, 6 WHG.

#### **3.4**

Die Planfeststellung erstreckt sich nur auf Anlagen / Maßnahmen, die in den aufgeführten Text- und Planunterlagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss dargestellt sind.

#### **3.5**

Auf die Möglichkeit, gemäß §§ 70 Abs. 1 i. V. m. 13 Abs. 1 WHG diesen Planfeststellungsbeschluss - auch nachträglich - um Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ergänzen sowie auf § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW weise ich hin.

#### **3.6**

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Unfallverhütungsvorschriften (einschließlich der zugehörigen Sondervorschriften, Richtlinien und Merkblätter) zu beachten.

#### **3.7**

Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) ist zu beachten.



---

### **3.8**

Auf die Pflichten des Abfallerzeugers nach § 8 Abs. 3 Deponieverordnung (DepVO) wird hingewiesen.

### **3.9**

Zur Konkretisierung der Vorgaben in § 9 Abs. 2 bzw. 3 und § 12 Abs. 10 der BBodSchV dient der Leitfaden „Erfassung von und Umgang mit überschwemmungsbedingten Belastungsbereichen“ (LANUV-Arbeitsblatt 17).

### **3.10**

Für den Fall, dass auf der Baustelle die Lagerung flüssiger Brenn- und Treibstoffe oder sonstiger wassergefährdender Stoffe erforderlich wird, gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung.

### **3.11**

Bei Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Meldepflichten gemäß § 122 LWG und die jeweils gültigen Öl- und Giftalarmrichtlinien zu beachten.

### **3.12**

Für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung bin ich als OWB gemäß § 93 Abs. 2 LWG NRW i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der zurzeit geltenden Fassung zuständig. Für die Überwachung der Einhaltung der fachgesetzlichen Anforderungen außerhalb des Wasserrechtes sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig.

### **3.13**

Auf die AVV Baulärm sowie auf die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung weise ich hin.

### **3.14**

Auf die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle weise ich hin.

### **3.15**

Auf die Erfordernisse zur Einholung straßennutzungsrechtlicher Sondererlaubnisse weise ich hin. Diese sind von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht umfasst.



---

### **3.16**

Erschütterungen und Schwingungen, die von den Arbeiten ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren und unzumutbare Belästigungen in der angrenzenden Bebauung nicht entstehen. Die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ ist einzuhalten, um schädliche Auswirkungen zu vermeiden.

### **3.17**

Auf denkmalschutzrechtliche Vorschriften - insbesondere §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NW) - weise ich hin.

### **3.18**

Die OWB ist berechtigt, soweit erforderlich, z.B. zur Prüfung der Ausführungsplanung, Sachverständige auf Kosten des Niersverbandes zu beauftragen.



#### 4 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses und der Ausführung des Planes zugrunde zu legen.

	Maßstab:	Stand:
Teil 1 Erläuterungsbericht 49 Seiten		Dezember 2017
A1 Hydraulische Berechnungsergebnisse 10 Seiten		
P1 Gestaltungslageplan Zeichnungs-Nr. 110028954481.0.31.WB.1	1:1.000	23.06.2017
P2 Querprofile der Niers 1 bis 4 Zeichnungs-Nr. 11004481.0.31.WB.2	1:200	23.06.2017
P3 Querprofile der Niers 5 bis 8 Zeichnungs-Nr. 11004481.0.31.WB.3	1:200	23.06.2017
P4 Längsprofil der Niers Zeichnungs-Nr. 11002895.0.31.WB.4	1:5.000 / 1:50	23.06.2017
Teil 2 Umweltverträglichkeitsstudie 67 Seiten		Dezember 2017
P1 Bestand Biotoptypen und Konflikte Zeichnungs-Nr. 11002895.0.31.UVS.1	1:2.000	08.11.2017
A1 Archäologisch-historischer Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Rücker & Becker GbR: Masterplan Niersgebiet - Meykesbos / Geldern-Pont, 48 Seiten		Oktober 2017



---

---

Teil 3 Landschaftspflegerischer Begleitplan	27 Seiten	Dezember 2017
A1 Bilanzierung Bestand	2 Seiten	
A 2 Bilanzierung Planung	2 Seiten	
A 3 Bilanzierung Baunebenflächen	1 Seite	
P1 Bestand Biotoptypen Zeichnungs-Nr. 11004481.0.31.LBP.1	1:1.500	08.11.2017
P2 Planung Maßnahmen und Gestaltung Zeichnungs-Nr. 11004481.0.31.LBP.2	1:1.500	08.11.2017
Teil 4 Artenschutzrechtliche Prüfung Masterplan Niersge- biet - Meykesbos in Geldern-Pont vom Büro lanaplan Feb- ruar 2017	46 Seiten	Februar 2017



---

## **5 Begründung**

### **5.1 Sachverhalt**

Die Niers ist nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen. Zielzustand der Gewässerentwicklung ist bei diesen das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand. Die vorliegende Planung verfolgt dieses Ziel durch eine naturnahe Umgestaltung.

Das Vorhaben umfasst einen 1,2 km langen Abschnitt der Niers zwischen der Gewässerstationierung km 57+890 und km 59+100. Der Abschnitt befindet sich zwischen den Orten Geldern und Straelen im Kreis Kleve und betrifft beide Gemeindegebiete. Der Planungsraum umfasst 17,5 ha und wird vom Niersbroecker Weg durch eine Brücke in einen nördlichen und südlichen Abschnitt geteilt. Der Planungsraum wird östlich durch das Entsorgungszentrum der Zentraldeponie Geldern-Pont, westlich und südöstlich von Ackerflächen und nordöstlich durch den Deponiekörper begrenzt. Im Planungsgebiet befindet sich die ehemalige Hofstelle Meykenshof. Neben dem eigentlichen Planungsraum sind zudem 4,5 ha als Baunebenflächen u.a. für die temporäre Lagerung von Bodenaushub vorgesehen. Die Niers ist in diesem Gebiet in einem trapezförmigen Profil ausgebaut, begradigt und befestigt. Insgesamt fünf Entwässerungsgräben (Ringgraben von Osten, Pleunisbeek, Graben 184, Kingshofgraben und der Graben an het Hagelkreuz von Westen) münden im Vorhabengebiet in die Niers.

Durch das Vorhaben soll die Niers in einem neuen Hauptlauf naturnah geführt werden. Durch die Laufverlängerung von ca. 1,2 km auf 2,1 km und Profilaufweitung sowie einer großflächigen Umfeldabsenkung und -modellierung soll eine Ersatzauenlandschaft entstehen. Zur Initiierung einer leitbildgerechten Gewässer- und Auenentwicklung soll die Niers mit Strukturelementen ausgestattet werden. Das Gebiet kann sich so zu einem Strahlursprung nach dem Strahlursprungs- und Trittsteinkonzept entwickeln und die bereits renaturierten Strecken im Raum Geldern nach Süden verlängern. Überdies schafft die Maßnahme ca. 105.000 m<sup>3</sup> zusätzlichen Retentionsraum für die Niers.

### **5.2 Variantenbetrachtung**

Im Rahmen der technischen Vorplanung und der zugehörigen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, bzw. UVP-Bericht) wurden verschiedene Varianten untersucht. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit im Planungsraum besteht keine planerische Möglichkeit für die Entwicklung von grundlegend unterschiedlichen Varianten. Zu dem Vorhaben bestehen keine sich aufdrängenden Varianten, welche die verfolgten Planungsziele



---

besser erreichen würden oder mit einer geringeren Beeinträchtigung von öffentlichen und privaten Belangen verbunden wären.

### **5.2.1 „Nullvariante“**

Die sogenannte „Nullvariante“ geht von einem Erhalt des derzeitigen Zustandes ohne die Durchführung von Maßnahmen aus. Diese Variante hat naturgemäß die geringsten Auswirkungen auf Schutzgüter, die von Baumaßnahmen direkt betroffen sind, da keine Bauarbeiten erfolgen werden. Eingriffe finden daher nicht statt.

Ein Verzicht auf die Umbaumaßnahme würde jedoch dazu führen, dass die Ziele der WRRL in diesem Bereich nicht umgesetzt würden:

- Erhalt der Ufer- und Sohlbefestigungen sowie des begradigten Flussbettes,
- Erhalt der schlechten und leitbildfernen Gewässerstruktur,
- Erhalt der tief eingeschnittenen Niers mit eingeschränkter Möglichkeit der Ausuferung (Retention)
- Erhalt der intensiven Nutzung des Umfeldes bis nahe an das Gewässer (fehlende Ersatzaue)
- Eingeschränkte Möglichkeit der Ausbreitung von Flora und Fauna nach dem Strahlursprungs- und Trittsteinkonzept / wenige positive auf benachbarte Bereiche im Sinne des Biotopverbundes,
- Erhalt des einheitlichen, abwechslungsarmen Landschaftsbildes.

Daher scheidet die Nullvariante aus.

### **5.2.2 Variante 1**

In dieser Variante wird die Niers durch die heute anliegenden Grünlandflächen geführt. Der Lauf wird geschwungen gestaltet und mit Seiten- und Nebenarmen sowie vereinzelt Altarmen und Stillgewässern in der Aue ausgestattet. Unter anderem durch die Absenkung der umliegenden Flächen in unterschiedlicher Höhenlage wird zusätzlich Retentionsraum geschaffen. Der neue Lauf soll eine wechselnde Profilgestaltung sowie eine erhöhte Strömungsdiversität und Tiefenvarianz und eine wechselnde Ufer- und Sohlenstruktur aufweisen. Zur Erhöhung der Standortdiversität werden flach über-



---

strömte und periodisch trockenfallende Bereiche, Blänken, Flutmulden, strömungsberuhigte und strömungsreiche Gewässerbereiche geschaffen. Überdies soll Totholz eingebaut und Röhricht und Ufergehölze entwickelt werden.

Der heutige Nierslauf soll teilweise mit dem örtlichen Bodenmaterial verfüllt werden bzw. als Altarme oder Nebengerinne erhalten bleiben. Die Uferbefestigungen sollen entfernt bzw. bei einer Verfüllung übererdet werden. Der heutige Altarm bleibt neben den umgebenen Gehölzgruppen bestehen. Die vorhandenen Verkehrswege bleiben erhalten und der notwendige Abstand zum Deponiekörper wird eingehalten. Die Mündungen der Nebengewässer (Entwässerungsgräben) können erhalten bzw. neu angeschlossen werden.

### **5.2.3 Variante 2**

Aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit besteht der Unterschied zu Variante 1 lediglich im Anschluss des Altarmes an den neuen Gewässerverlauf der Niers. Ansonsten werden die in Variante 1 dargestellten Maßnahmen ebenfalls durchgeführt.

### **5.2.4 Antragsvariante**

Grundsätzlich erfüllen Variante 1 und 2 die Anforderungen an eine leitbildgerechte Gewässerentwicklung. Lediglich die Anbindung des Altarmes in Variante 2 stellt einen Unterschied der beiden Varianten dar. Um den Altarm anzuschließen, müsste in ein vorhandenes, schützenswertes Biotop eingegriffen werden. Das Biotop hat sich seit dem Niersausbau in den letzten Jahrzehnten entwickeln können. Bei hohen Nierswasserständen ist der Altarm bis heute an die Niers angebunden. Bei einem Anschluss an den neuen Niersverlauf würde das Biotop vollständig verschwinden. Selbst bei einem Anschluss über ein Nebengerinne würde eine nachhaltige Veränderung / Störung auftreten. Zudem müssten für Variante 2 zusätzlich standortheimische Gehölze und Gehölzgruppen gefällt werden sowie größere Bodeneingriffe wären nötig. Hierdurch würden überdies die Kosten geringfügig steigen. Zur Verringerung des Eingriffs durch das Vorhaben hat der Niersverband daher die Variante 1 als Gestaltungsvariante beantragt.

Die Auswahl der Antragsvariante ist aus den genannten Gründen nicht zu beanstanden.



---

### **5.3 Verfahrensrechtliche Würdigung**

Der Niersverband hat mit Schreiben vom 13.02.2018 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Umgestaltung der Niers im Bereich Meykesbos in Geldern Pont / Straelen gemäß § 68 WHG gestellt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 WHG einzuordnen und Bedarf gemäß § 68 WHG i. V. m. § 70 WHG i. V. m. § 104 LWG NRW i. V. m. §§ 72 VwVfG NRW einer Planfeststellung.

Meine sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit für die Planfeststellung ergibt sich aus § 4 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. Ziffer 20.1.31.1 des Anhanges II der ZustVU.

#### **5.3.1 Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

Das förmliche Verfahren wurde nach erfolgter Vorprüfung der Antragsunterlagen mittels der Beteiligung der nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter gemäß § 73 VwVfG NRW eingeleitet:

- Bürgermeister der Stadt Geldern
- Bürgermeister der Stadt Straelen
- Landrat des Kreises Kleve
- Wasser- und Bodenverband Straelener Veen
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Kreis Kleve Abfallwirtschaft GmbH
- Westnetz GmbH
- Telekom Deutschland
- Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf



- 
- Dezernat 22 (Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung)
  - Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)
  - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)
  - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)
  - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)

Die Beteiligten haben in ihren Stellungnahmen Anregungen und Bedenken vorgetragen, auf die unter Ziffer 5.5.2, 0 und 5.5.5 näher eingegangen wird.

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 23.04.2018 bis einschließlich zum 22.05.2018 bei der Stadt Geldern, Planungsabteilung, Issumer Tor 36, 47608 Geldern sowie im selben Zeitraum bei der Stadt Straelen, Rathaus, Rathausstraße 1, 47638 Straelen zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde durch ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Geldern am 13.04.2018 sowie durch ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Straelen am 05.04.2018 bekanntgegeben. Ferner konnten die Planunterlagen im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf im Auslegungszeitraum eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist endete am 22.06.2018.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden zwei private Einwendung erhoben.

Der Erörterungstermin hat am 22.01.2020 im Bürgerforum der Stadt Geldern stattgefunden. Hierzu wurden diejenigen, die eine Stellungnahme oder Einwendung abgegeben haben schriftlich eingeladen. Der Termin wurde von der Stadt Straelen vom 08.01. bis 23.01.2020 per Aushang sowie in der Rheinischen Post vom 09.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Stadt Geldern hat den Termin vom 01.01.2020 bis zum 17.01.2020 auf ihrer Internetseite und ebenfalls in der Rheinischen Post am 16.01.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Überdies wurde ab dem 13.01.2020 im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf auf den Termin hingewiesen.

Während des Erörterungstermins wurden die in den Stellungnahmen vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und privater Einwenderinnen und Einwender erörtert.



---

### **5.3.2 Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.)**

Aufgrund der Durchführung des Scopingtermins am 22.09.2016 sind aufgrund der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG die Vorschriften des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung (Fassung vom 31.12.2015) anzuwenden.

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG a. F. unterliegt eine Gewässerausbaumaßnahme einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 lit c. UVPG a. F. Der Untersuchungsrahmen wurde dem Antragsteller nach § 3 a i. V. m. § 5 UVPG a. F. frühzeitig bekanntgegeben.

Die UVP ist nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Vorhabenträger hat zu diesem Zweck die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft wird (§ 6 UVPG a. F.). § 6 Abs. 3 UVPG a. F. bestimmt dabei den Mindestinhalt dieser Unterlagen.

Die zuständige Behörde unterrichtet nach § 7 UVPG a. F. diejenigen Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 3 a VwVfG NRW und holt ihre Stellungnahmen ein. Ebenfalls beteiligt die zuständige Behörde nach § 9 UVPG a. F. die Öffentlichkeit, wobei das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Absatz 5 bis 7 VwVfG NRW, mithin den für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Vorschriften, entsprechen muss.

Entsprechend der §§ 7 und 9 UVPG a. F. wurden die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 73 VwVfG NRW beteiligt und in die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens einbezogen. Zum Beteiligungsverfahren wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Mit der UVP soll abgeschätzt werden, welche Belastungen mit der Verwirklichung des Vorhabens verbunden sind. Dazu erarbeitet die zuständige Behörde sodann auf der



---

Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. sowie der Stellungnahmen der Behörden und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung. Sie umfasst die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese Umweltauswirkungen werden sodann auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (§ 12 UVPG a. F.) berücksichtigt. Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 5.4. dieses Beschlusses.

## **5.4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **5.4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a. F.)**

Die Erkenntnisse zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beruhen auf Angaben des Niersverbandes, insbesondere im LBP, die ASP, der UVP-Bericht, eigenen Erkenntnissen der Bezirksregierung Düsseldorf, den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Sie genügen den Anforderungen an eine sachgerechte Bewertung der Umweltwirkungen.

#### ***5.4.1.1 Anlass und Beschreibung des Untersuchungsgebietes***

Die Niers soll südlich der Ortschaft Pont zwischen der Gewässerstationierung GSK 3 c, km 57+890 und km 59+100 im Sinne des Masterplans Niersgebiet umgestaltet werden. Siehe weitere Ausführungen zum Planungsraum unter Ziffer 5.1.

Der Untersuchungsraum umfasst über den Planungsraum hinaus einen umliegenden Bereich mit einem Abstand zum Planungsraum von ca. 70 bis 170 m. Die Breite in West-Ost-Ausrichtung beträgt maximal 500 m und in der Nord-Süd-Ausdehnung maximal ca. 1.400 m. Dies entspricht einer Fläche von ca. 59,1 ha. Die Grenzen des Untersuchungsraumes wurden im Scopingtermin anhand bestehender Nutzungsgrenzen festgelegt.

#### ***5.4.1.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens***

Bezüglich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens wird zwischen Auswirkungen unterschieden, die während der Bauphase (baubedingt) vorhanden sind, durch die



---

Maßnahme selbst (anlagenbedingt) hervorgerufen und durch den Betrieb (betriebsbedingt) verursacht werden. Darüber hinaus erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltmedien. Die baubedingten Auswirkungen sind auf die Zeit der Bauphase beschränkt und werden neben der Baumaßnahme selbst auch durch die erforderlichen Arbeitsbereiche, Zufahrtswege und Lagerflächen erzeugt.

#### *5.4.1.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden diejenigen Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische und psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu beeinträchtigen. Dabei sind ausdrücklich nicht nur diejenigen Auswirkungen zu betrachten, die die Schwelle zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits Belästigungen unterhalb dieser Schwelle.

Die temporären negativen Auswirkungen entstehen durch Baulärm, Verkehrslärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Staub. Das erhöhte Aufkommen von Abtransporten des Bodenhubes durch LKW beschränkt sich hierbei auf wenige Tage. Einer der dazu benötigten Wege, der Niersbroecker Weg, wird bereits heute schon umfangreich als Zufahrt zum Entsorgungszentrum von LKW genutzt. Aufgrund der ohnehin starken Inanspruchnahme der Straße für Entsorgungszentrum entwickeln sich aus der Nutzung als Transportweg keine gewichtigen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die gesamte Bauphase wird auf drei Jahre geschätzt. Wohnbebauung befindet sich nicht im näheren Umfeld der Maßnahme, weshalb sich lediglich eine geringe negative Beeinträchtigung des Aspektes Wohnen und Wohnumfeld ergibt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm (Geräuschemissionen AVV Baulärm) ist während der Bauphase als Verhinderungsmaßnahme einzuhalten.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion des Niersgebietes wird aufgrund der Maßnahmenrealisierung während der Bauphase das Kanufahren eingeschränkt. Die Niers wird zeitlich begrenzt für Kanuten gesperrt werden. Diese Zeitspanne wird in dem Bauablauf möglichst kurz geplant. So soll die Niers, solange es bautechnisch möglich ist, in ihrem begradigten Lauf fließen. Sobald links und rechts von der Niers das neue Gewässerbett geschaffen wurde, werden die Dämme durchbrochen.

Es ist also mit temporären negativen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.



---

Es werden anlagebedingt dauerhaft landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, wodurch das Arbeiten auf diesen Flächen nicht mehr möglich wird. Es besteht eine hohe Beeinträchtigung. Diese dauerhaften Auswirkungen sind in beiden beschriebenen Varianten enthalten und damit unumgänglich. Aufgrund des hohen Anteils landwirtschaftlicher Flächen im Landschaftsraum, wird die Beeinträchtigung allerdings nicht als erheblich angesehen.

Betriebsbedingt ist dagegen eine Verbesserung der Erholungsnutzung für die Kanuten festzuhalten. So wird durch den ausgebauten Nierslauf ein abwechslungsreicher Landschaftsraum entstehen. Für Radfahrerinnen und Radfahrer sowie für Fußgängerinnen und Fußgängern werden sich keine Änderungen ergeben, da keine weiteren Rad- oder Wanderwege geplant sind.

Die Maßnahme bringt zeitlich begrenzte negative baubedingte Auswirkungen und einen Verlust landwirtschaftlicher Flächen mit sich. Betriebsbedingt führt sie hingegen durch den zukünftigen vielfältigen Landschaftsraum und eine mögliche Erholungsnutzung eher zu einer positiven Auswirkung auf das Schutzgut Mensch.

#### *5.4.1.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt*

Maßgebliches Ziel hierbei ist der Schutz der Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

Der Planungsraum liegt zum größten Teil in dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.3.3 „Niersniederung / Nieukerner Bruch“. Dieser pflanzliche und tierische Lebensraum ist durch die baubedingten Auswirkungen temporal betroffen. Bezüglich der Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten verweise ich auf Ziffer 5.5.1.

#### Potentiell natürliche Vegetation

Es sind Teile des vorhandenen Gehölzbestandes zu fällen. Die Bedeutung des Gehölzbestandteils wurde aufgrund des hohen Pappelanteils und des insgesamt geringen Flächenanteils an Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation als gering eingeschätzt. Anlage- und betriebsbedingt sind geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch eine Zulassung der Sukzession im Planungsraum, wird ein Anteil an heimischen Gehölzen und an Gehölzen von potentiell natürlicher Vegetation gefördert. Durch die Realisierung der Maßnahme entstehen langfristig sogar positive Auswirkungen. Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Vegetation vor.



---

## Schutzgebiete

Die Maßnahme befindet sich im Gebiet des Landschaftsplanes des Kreises Kleve Nr. 12 „Geldern / Walbeck“ (Stand 2004). Der gesamte Planungsraum liegt in dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.3.3 „Niersniederung / Nieukerner Bruch“. Eine Ausnahme stellt das Deponiegelände dar. Dieses liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes Nr. 3.3.3 entsprechen der Erhaltung und dem Schutz der vom Grundwasser beeinflussten Fluss- und Bachniederungen mit ihren standortbedingten Wäldern, Grünlandflächen und ihren typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften (vgl. Landschaftsplan, S. 30). Mit der geplanten Maßnahme werden viele dieser Ziele verfolgt.

Der Altarm an der Niersbrocker Straße im Planungsraum ist „als Lebensraum und Rückzugsgebiet zahlreicher Tier- und Pflanzenarten in der Niersaue“ (Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 12, S. 39) ausgewiesen. Hierbei handelt es sich also um einen geschützten Landschaftsbestandteil. Ein weiterer Altarm liegt nördlich angrenzend an den Planungsraum. Dieser ist ebenfalls als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Zuletzt ist eine, am westlichen Rande, außerhalb des Untersuchungsraumes gelegene, Bahntrasse zu benennen, welche auch als geschütztes Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist. Die Bahntrasse wurde „zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Bewahrung natürlicher Lebensstätten für die Vogelwelt und zur Erhaltung der Vegetation trockener Standorte sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes“ (Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 12, S. 38) ausgewiesen. Sie wird mit der Zweckbestimmung für Brachflächen „Natürliche Entwicklung“ überlagert.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Naturdenkmale. Es sind außerdem keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete im Untersuchungsraum ausgezeichnet. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt erst 8 km in nordöstlicher Richtung entfernt (FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“).

Dem Untersuchungsraum kommt bezüglich der Schutzgebiete eine mittlere Bedeutung zu. Die Maßnahme unterstützt die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes. In der Bauphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Vielmehr resultieren aus der Baumaßnahme langfristig positive Auswirkungen auf die Schutzgebiete.



---

### Geschützte Biotope

Im Untersuchungsraum befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Die nächsten geschützten Biotope liegen südöstlich vom Untersuchungsraum, ca. 300 m (GB-4503-201 „Nassweide am Niersbruch“), und südlich vom Untersuchungsraum, ca. 500 m (seggen- und binsenreiche Nasswiesen (GB-4503-0205 / -0206), im Naturschutzgebiet Feuchtgebiet Vlassrath (Nr. 3.1.5 Landschaftsplan)) entfernt.

### Biotoptypen, Flora / Fauna

Zu baubedingten Auswirkungen kommt es durch die Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Baustraßen. Diese sind zeitlich begrenzt. Dadurch bedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen lassen sich durch die festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begrenzen, sodass bspw. die Baustelleneinrichtungsflächen nur geringwertige Biotope in Anspruch nehmen. Alle temporär beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Maßnahme zurückgebaut und - soweit keine Initialpflanzungen erfolgen - der Sukzession überlassen.

Auch durch Lärm, Staub, Lichteffekte oder den Verkehr (Bodenabfuhr) können Flora und Fauna baubedingt und somit auch zeitlich begrenzt beeinträchtigt werden. Diese Störungen sind nicht nur zeitlich, sondern auch lokal begrenzt. Dadurch wird die Erheblichkeit der Auswirkungen der Maßnahme in diesem Punkt ausgeschlossen.

Baubedingt sind für die beiden Altarme Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Diese Biotope sind von dem Wasserstand des Flussabschnittes abhängig. Die Wasserstände der Altarme sind während der Bauphase regelmäßig zu messen und gegebenenfalls Wasser aus der Wasserhaltung zuzuführen. Außerdem sind die Gehölzbestände vor allem in den Sommermonaten zu beobachten und gegebenenfalls zu bewässern, um erhebliche Auswirkungen zu verhindern.

Durch die direkte Beanspruchung von Flächen kommt es anlagebedingt zu Biotopverlusten mittlerer bis (kleinflächig) hoher Bedeutung und zu einer dauerhaften Änderung von Biotoptypen. Aufgrund des Wandels von naturfernem Fluss hin zu einem naturnahen sowie leitbildgerechten Auwald kommt es insgesamt zu einer Verbesserung der Lebensraumstrukturen im Planungsraum.



---

Bei einer rechtmäßigen Bauausführung sind anlage- und baubedingt mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten. Aus der Realisierung der geplanten Renaturierung resultiert eine ökologische Aufwertung des Bereichs der Niers. Es werden langfristig also positive Auswirkungen prognostiziert.

### Makrozoobenthos und Fische

Baubedingt führen die Umleitung der Niers und die Arbeiten im Gewässer zu Beeinträchtigungen, die durch geeignete Maßnahme vermindert werden (s. Ziffer 2.5). Für die Sicherung eines hohen Besiedlungspotentials, wird das neue Gewässerbett zunächst gegraben, bevor es an den bisherigen Lauf der Niers angeschlossen wird. Während des Gewässeranschlusses, kommt es zeitlich begrenzt vermehrt zu Schwebstoffen, die das hyporheische Interstitial beeinträchtigen. Auf Grund der eingeschränkten Dauer werden die Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich eingeschätzt.

Anlage- und betriebsbedingt wird durch die Umleitung der Niers und das Verfüllen von Teilen des heutigen Niersbettes die wassergebundene Flora und Fauna beeinträchtigt. Dem Bitterling und dem Steinbeißer wird eine hohe Bedeutung für den Untersuchungsraum zugewiesen. Bei der anlagenbedingten Verfüllung von Teilen des heutigen Nierslaufes wird gewährleistet, dass immer ein Anschluss an den neuen Gewässerverlauf besteht und mobile Arten wie der Bitterling und der Steinbeißer, Zeit finden, in diesen abwandern zu können. Gleichwohl werden die Abschnitte mit der Strömung nacheinander verfüllt. Zudem wird eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Gewässer auf Laich eingesetzt, um die Maßnahmenrealisierung zu sichern.

Durch den Erhalt des Altarmes ist mit einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Fische und Makrozoobenthos und demzufolge mit einer Ausbreitung der typischerweise vorkommenden Arten zu rechnen. Diese positiven Effekte stehen den Beeinträchtigungen gegenüber.

### Biotopverbund

Die ausgewählte Variante (Variante 1) ist, anders als die Variante 2, mit dem Ziel des Erhalts der kleingehölzreichen Flussniederung mit wertvollen Altarmresten und naturnahen Laubwaldbeständen vereinbar.

Baubedingt führt die Maßnahme nur zu einer geringen Beeinträchtigung für den Biotopverbund. Anlage- und betriebsbedingt sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.



---

Unter Beachtung der Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen treten keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und Biotopverbund auf. Die Maßnahme verfolgt die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes, in welchem der Planungsraum liegt. Es sind langfristig sogar positive Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und Biotopverbund zu erwarten.

#### *5.4.1.2.3 Auswirkungen auf den Boden*

Nr. 1.3.1 des Anhangs 1 zu Nr. 0.6.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) beschreibt die natürlichen Funktionen des Bodens als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Teil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.

Darüber hinaus hat der Boden Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerfläche,
- Standort für land- und forstwirtschaftliche sowie fischwirtschaftliche Nutzung,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgungen und
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Dies entspricht inhaltlich der Funktionsbeschreibung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes - Bodenschutzgesetz - BBodSchG).

Es ist zu prüfen, ob als Folge des Vorhabens wegen einer Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens eine nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zu besorgen ist, die unter Berücksichtigung der Nutzungsfunktionen und planerischen Festsetzungen mit den gesetzlichen Umweltanforderungen nicht vereinbar ist.

Baubedingte Auswirkungen den Boden betreffend sind insbesondere die Gefahr einer Bodenverdichtung durch das Befahren mit schweren Fahrzeugen und durch Materiallagerung. Hinzu kommt, dass die Schutzwürdigkeit der Böden im Planungsgebiet hoch ist. So kommt dem im Planungsraum vertretenden Anmoogley eine hohe und dem



---

typischen Gley eine mittlere Bedeutung zu. Die vor Ort vorkommenden Böden sind vorbelastet. Die Nutzung der Baunebenflächen und die Bodenabtragungen und -umlagerungen wirken sich temporär negativ auf das Schutzgut Boden aus. Sie stellen eine mittlere bis hohe Beeinträchtigung dar.

Anlagebedingt kommt es durch die Schaffung einer Ersatzaue / Retentionsaue zu einer Abtragung von kostbaren Böden. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit werden in diesen Bereichen dauerhaft überbaut, wodurch die natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie Puffer- und Filterfunktionen, die vor allem für die vorhandene Landwirtschaft wertvoll sind, beeinträchtigt werden.

Unter Beachtung der im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen treten durch die geplante Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden auf.

#### *5.4.1.2.4 Auswirkungen auf das Wasser*

Wie beim Schutzgut Boden besteht auch beim Grund- und Oberflächenwasser während der Bauphase die Gefahr von Verunreinigungen durch austretende Betriebsstoffe.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt kommt es zu punktuellen geringen Beeinträchtigungen des Oberflächengewässers. Der Altarm erfährt nach der Umgestaltung der Niers in den Aspekten „Erscheinungsbild / Naturnähe“ und „Gewässerstrukturgüte / Hydromorphologie“ eine positive Auswirkung.

Es sind geringfügige Grundwasserabsenkungen zu erwarten, welche sich aber lediglich auf den Planungsraum beziehen. Nach dem Bauabschluss wird der Grundwasserstand wieder an den heutigen Grundwasserstand angepasst.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

#### *5.4.1.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima*

Durch Staub- und Abgasemissionen kann während der Bauzeit die Luftqualität lokal beeinträchtigt werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind unerheblich.



---

#### *5.4.1.2.6 Auswirkungen auf die Landschaft*

Der Schutzbegriff Landschaft soll an dieser Stelle im Sinne von Landschaftsbild verstanden werden, da die anderen Funktionen der Landschaft - z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen oder Erholungsraum für den Menschen - bereits in anderen Punkten dieses Planfeststellungsbeschlusses beschrieben worden sind.

Das Landschaftsbild ist das wahrnehmbare Gefüge des natürlichen und bebauten Raumes.

Im Untersuchungsraum bestehen einige unterschiedliche Nutzungen. Der Raum hat eine mittlere Strukturvielfalt und die Naturnähe wird als gering bis mittel eingeschätzt. Die Eigenart der Landschaft ist nicht auffallend. Auch für die Einsehbarkeit, Begehbarkeit und die Erlebbarkeit ist dieser Raum lediglich geringfügig bedeutend.

Die Großbaustelle führt durch die Baumaschinen und Baustelleneinrichtungen zwangsläufig zu einer baubedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Anlage- und betriebsbedingt wird durch eine höhere Strukturvielfalt und Naturnähe sowie einer höheren Eigenart mit positiven Auswirkungen für die Landschaft gerechnet.

Durch die Maßnahmenrealisierung wird das Schutzgut somit nicht erheblich beeinträchtigt und bringt langfristig sogar positive Auswirkungen mit sich.

#### *5.4.1.2.7 Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter*

Unter Kulturgüter fallen alle denkmalgeschützten Gebäude, Bauwerke sowie denkmalgeschützten Bereiche. Zu den sonstigen Sachgütern zählen solche gesellschaftlichen Werte, die zwar keinen definierten Schutzstatus vorweisen, aber eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten.

#### Kulturgüter (archäologisches Gutachten)

Basierend auf dem archäologischen Gutachten fallen in Bezug auf die Maßnahme drei ehemalige Hofanlagen mit einer hohen archäologischen Bedeutung besonders auf. Außerdem besteht eine räumliche Nähe zwischen der Maßnahme und einer römischen Siedlung in Pont, welche mit einer mittleren Bedeutung eingestuft wird sowie zu Bereichen mit Moorboden als guter archäologischer Konservator, wessen Bedeutung als mittel bis gering eingeschätzt wird.



---

Durch die Einhaltung der festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, sind bau-, anlage- und betriebsbedingt lediglich geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Bau- und Bodendenkmäler

Die Bestandserfassung ergab, dass sich lediglich das Baudenkmal „Bauernhof Geetzel“ in der räumlichen Nähe der Maßnahme befindet. Dieses Denkmal liegt außerhalb der Planfeststellungsgrenze und wird von dem Vorhaben nicht berührt.

Somit sind anlage-, bau- und betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Sonstige Sachgüter

Es werden mehrere Sachgüter, wie „Niersbrücke, Verkehrswege, Entsorgungszentrum und Bauernhöfe“ als sehr bedeutend eingeschätzt.

Die Sachwerte wie Versorgungsleitungen, Bebauung und Brücken wurden bei der Planung berücksichtigt. In die Bebauung und Brücken sowie die öffentlichen Wege wird nicht eingegriffen. Es erfolgt kein Eingriff in vorhandene Böschungsbefestigungen im Bereich der Niersbrücke.

Für die Maßnahme ist es in beiden Varianten notwendig, ein ca. 500 m langes Stück einer Telekommunikationsleitung in der linken Niersböschung im Abschnitt nördlich der Niersbrücke an den Planungsraumrand zu verlegen. Diese Leitungsumlegung stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Funktion der Leitung wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Leitung ist nicht auf ihre derzeitige Lage angewiesen. Der notwendige Flächenbedarf für eine Umlegung ist gering.

Bau- und anlagebedingt treten lediglich hinsichtlich der Leitungsumlegung geringe Auswirkungen auf diese Schutzgüter auf.

Kultur- und sonstige Sachgüter werden von der Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

#### *5.4.1.2.6 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern*

Die Aufnahme des Begriffes der Wechselwirkungen in den Bereich der Schutzgüter des UVPG bringt zum Ausdruck, dass die Umwelt als ein System zu bezeichnen ist. Die oben betrachteten Schutzgüter stehen nicht zusammenhangslos nebeneinander,



---

sondern vielmehr in vielfältigen Relationen zueinander. Daher sollen auch die Vernetzung der verschiedenen Umweltkomponenten dargestellt sowie die Auswirkungen des Vorhabens hierauf beschrieben und bewertet werden.

Durch die Bauarbeiten und Bodenabfuhrungen sind Verunreinigungen im Wasser und im Boden zu erwarten. Diese werden mithilfe der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglichst geringgehalten. Die unvermeidbaren Verunreinigungen können sich, wie bereits erwähnt, auch auf die Schutzgüter Mensch und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auswirken. Auch die Verschlechterung der Luftqualität und des Landschaftsbildes beeinträchtigt das Wohnumfeld. Langfristig sind allerdings positive Auswirkungen dieser Faktoren zu erwarten, da sich das Landschaftsbild langfristig durch Sukzession abwechslungsreich entwickelt. Viele Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes, in welchem der Planungsraum liegt, werden durch die Renaturierung verfolgt. Wälder, Grünflächen und typische Tier- und Pflanzeigenschaften werden geschützt. Es wird erwartet, dass sich vor allem Fische und Makrozoobenthos ausbreiten werden, da ihre Lebensbedingungen langfristig verbessert werden.

Kumulative und sich verstärkende Effekte der Beeinträchtigungen der Schutzgüter untereinander sind, über die oben genannten Auswirkungen hinaus, nicht zu erwarten.

#### **5.4.2 Begründete Bewertung i. S. d. § 12 UVPG a. F.**

Die gemäß § 12 UVPG a. F. vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 1 UVPG a. F. dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren - vorliegend also der Vorbereitung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von anderen, nicht umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen. Eine Abwägung mit Belangen nicht umweltbezogener Art erfolgt daher an dieser Stelle nicht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauflagen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV) und ist zu begründen.

Die möglichen Auswirkungen des Eingriffs sind überwiegend von geringer Erheblichkeit, da sie meist durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden können. Sofern es



---

temporäre, nicht vermeidbare, mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen gibt, werden diese dadurch kompensiert, dass für alle Schutzgüter nach Beendigung der Baumaßnahme je Entwicklungsdauer kurz- bis langfristig eine positive Entwicklung zu erwarten ist.

Die Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird durch den landschaftspflegerischen Begleitplan und die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gesichert.

### **5.5 Materiell-rechtliche Würdigung**

Gemäß §§ 68, 70 und 13 WHG ist die Planfeststellung der geplanten Maßnahme zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhindert oder ausgeglichen werden kann. Zudem muss das Vorhaben gerechtfertigt sein. Das bedeutet, dass die Maßnahme den Zielen des WHG und LWG NRW entspricht und ein konkreter Bedarf für die Durchführung besteht. Weiterhin darf der Planfeststellungsbeschluss nur erteilt werden, wenn andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt werden.

Die im Rahmen des Verfahrens im Abwägungsprozess gewonnenen Erkenntnisse haben ergeben, dass die vorliegenden Pläne zur Umgestaltung der Niers zwischen der Gewässerstationierung km 57+890 und km 59+100 unter Erteilung von Nebenbestimmungen festgestellt werden können. Versagungsgründe im Sinne von § 68, 70 und 13 WHG, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, liegen nicht vor.

Der Niersverband plant, die Niers im Bereich Meykesbos / Geldern-Pont im Sinne des Masterplanes Niersgebiet und der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) naturnah zu entwickeln. Hierdurch soll ein gutes ökologisches Potential erreicht werden. Dabei wird natürliche Rückhaltefläche nicht zerstört, sondern mehr Retentionsraum geschaffen. Dadurch wird das Hochwasserrisiko gesenkt.

Das Vorhaben steht somit dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegen.

Belange Dritter sind nicht derart betroffen, dass eine Genehmigung zu versagen wäre. Da das Vorhaben der Umsetzung der WRRL und des Masterplanes Niersgebiet dient, setzt es Ziele des WHG und des LWG NRW um, sodass der Umbau der Niers gerechtfertigt ist.



---

Das Vorhaben erfüllt auch die Anforderungen an andere öffentlich-rechtliche, insbesondere naturschutzrechtliche Vorschriften.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahme und Einhaltung der Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft größtmöglich reduziert bzw. wirkungsvoll kompensiert werden.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 des BNatSchG sind nicht erfüllt. Insgesamt sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie der entsprechenden Nebenbestimmungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu besorgen.

Die Entscheidung - auch über die Nebenbestimmungen - war nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Eine gerechte Abwägung zwischen teilweise widerstreitenden Interessen hatte stattzufinden. Das heißt, dass nach Lage der Dinge die in die Abwägung einzustellenden Belange ihrer Bedeutung nach zu werten waren und ein Ausgleich untereinander nicht außer Verhältnis zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange stehen durfte.

In diese Abwägung waren neben den öffentlichen und den Belangen der Betroffenen auch die Belange des Niersverbandes einzubeziehen, welcher Anspruch darauf hat, dass nur nach den Umständen angemessene Nebenbestimmungen und vorhabenbezogene Ausgleichsmaßnahmen zu fordern sind.

Sofern ein Interessenausgleich nicht möglich ist, bleibt der Entscheidungsbehörde im Rahmen des Abwägungsgebotes nur die Zurückstellung des einen Belanges unter Nebenbestimmungen gegenüber einem anderen, gewichtigeren Belang. Im Planfeststellungsbeschluss ist über die Stellungnahmen, über die keine Einigung erzielt worden ist, entschieden worden.

### **5.5.1 Artenschutz**

Der Umbau der Niers widerspricht nicht den Anforderungen des Artenschutzes. Durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insofern treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein. Hinsichtlich der Begründung wird im Einzelnen auf Kapitel 5.5.1.3 verwiesen.



---

### **5.5.1.1 Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme**

Der Niersverband hat eine ASP vom Februar 2017 vorgelegt. Der Niersverband hat über diese Untersuchung eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme der im Vorhabenbereich vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Verbote fallen, vorgenommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Vorhabengebiet vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet den Niersverband nicht, ein lückenloses Arteninventar anzufertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchung zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall, von Art- und Ausgestaltung des Vorhabens sowie den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab, und unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Erforderlich sowie ausreichend ist - auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechtes - eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV Artenschutz, Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft sowie Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 -) sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstige Experten in den betroffenen Regionen ergeben, geeignet.

Hinsichtlich der Bestandserfassung vor Ort ist in der VV-Artenschutz ausgeführt, dass das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen und im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen abhängen. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Diesen Anforderungen ist der Niersverband gerecht geworden. Weder hinsichtlich des methodischen Ansatzes noch bezüglich der Durchführung lässt die hier vorgenommene Bestandsaufnahme Fehler erkennen. Die Verwertbarkeit der Daten steht daher außer Zweifel.



---

Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden artenschutzfachlichen Untersuchungen basieren im Wesentlichen auf der Grundlage umfassender faunistischer Erhebungen des Planungsbüros lanaplan sowie der Abfrage des Messtischblattes MTB-Quadrant 4503 des Fachinformationssystems des LANUV (2016).

Mit der vorliegenden Untersuchung und der Datenabfrage erfolgt eine aussagekräftige Bestandsaufnahme mit einer ausreichend breiten Datenbasis für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Im Ergebnis sind die zuvor genannten rechtlichen Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts zu Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme eingehalten worden. Die Bestandsaufnahme beruht auf der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, die sich wechselseitig ergänzen und bestätigen.

#### **5.5.1.2 Planungsrelevante Arten**

Nach der VV-Artenschutz sind planungsrelevante Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für NRW planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien. Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz>; unter: Downloads → 3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten nach der VV-Artenschutz für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Insoweit kann sich die ASP auf diese Arten beschränken. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 II V-RL. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

In Anwendung dieser Kriterien ist in der vorgelegten ASP die Auswahl der planungsrelevanten Arten fehlerfrei erfolgt.

Im Untersuchungsgebiet konnten die folgenden planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden:



- 
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
  - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
  - Der große Brachvogel (*Numenius arquata*)
  - Baumfalke (*Falco subbuteo*)
  - Schleiereule (*Fyto alba*)
  - Steinkauz (*Athene noctua*)
  - Europäischer Biber (*Castor fiber*)

### **5.5.1.3 Verbotstatbestände des § 44 BNatschG**

Im Folgenden wird für alle festgestellten planungsrelevanten Arten geprüft, ob ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt.

#### **5.5.1.3.1 Planungsrelevante Fledermäuse**

Aufgrund der Ähnlichkeit der Lebensraumsansprüche der örtlich festgestellten Arten werden die Fledermäuse zusammen geprüft.

Im Untersuchungsraum wurden keine besetzten Quartiere nachgewiesen. Allerdings sind potentielle Baumhöhlenquartiere innerhalb des Plangebietes und potentielle Gebäudequartiere in dessen Umgebung vorhanden. Es wurde im Bereich des Meykenshof eine erhöhte Aktivität nachgewiesen. Auf diesem Hof bieten Spalten und Höhlen Platz für potentielle Sommerquartiere der Fledermäuse. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zwergfledermaus und der Große Abendsegler vereinzelt Quartiere im Plangebiet beziehen. Bei einer Überprüfung der Pappeln an der Niers im Winter 2016 / 2017 wurden keine Sommer- oder Winterquartiere in den zu fällenden Pappeln gefunden. Ein Großteil der Pappeln soll jedoch trotzdem als Vermeidungsmaßnahme erhalten bleiben. Gebäudequartiere werden nicht beeinträchtigt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass baubedingt Individuenverluste gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Fällarbeiten (Tiere in Baumhöhlen) auftreten. Ebenso kann eine erhebliche Störung während bestimmter Zeiten bzw. die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden, sofern die Fällarbeiten Quartierbäume der Zwergfledermaus oder des Großen Abendseglers betreffen.



---

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, sind die Bäume, die gefällt werden sollen, vor Beginn der Arbeiten im unbelaubten Zustand auf Höhlen und ggf. Besatz zu untersuchen. Sofern eine Baumhöhle unbesiedelt ist, muss der Baum umgehend gefällt oder die Höhle verschlossen werden. Dies ist im Zeitraum von Ende August bis Anfang November zu erledigen, da die Quartiere dann nicht genutzt werden. Sofern Quartiere gefunden werden, müssen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignete Maßnahmen ergriffen werden (Fledermauskästen, Bauzeitbeschränkungen). Werden Baumhöhlen gefunden, die sich für die Zwergfledermaus oder den Großen Abendsegler potentiell als Quartier eignen, sind Ersatzquartiere aufzustellen.

Bei Beachtung der genannten Maßnahmen können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

#### **5.5.1.3.2 Planungsrelevante Vögel**

##### Der große Brachvogel (*Numenius arquata*)

Der große Brachvogel wurde im Sommer an dem Haus Vlassrath beobachtet. In dessen räumlicher Nähe brütet er wahrscheinlich. Den Planungsraum nutzt er wahrscheinlich nicht direkt. Die Entfernung zum Planungsraum wird auf mehrere hundert Meter geschätzt. Diese Vogelart ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich betroffen. Daher wird kein Konflikt mit den Verboten aus § 44 Abs. 1 BNatSchG erwartet.

##### Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Der Baumfalke nutzt den Planungsraum auf seiner Nahrungssuche. Eine Brut des Baumfalkens im Krähenest in den Pappeln entlang der Niers konnte zunächst nicht ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen wird kein Tatbestand der Verbotsvorschrift § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

##### Schleiereule (*Fyto alba*)

Auch die Schleiereule gehört zu den Vogelarten, die wahrscheinlich in der Hofruine Meykesbos oder in den Pappeln nahe der Niers brütet. Mit Einhaltung der vorgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist auch die Schleiereule nicht erheblich von der Maßnahme betroffen. Die Maßnahme tritt also nicht in Konflikt mit den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.



---

### Steinkauz (*Athene noctua*)

Der Steinkauz nutzt den Planungsraum vermutlich nicht nur auf seiner Nahrungssuche, sondern auch als Bruthabitat (Meykeshof und Pappeln entlang der Niers). Er wurde in der Nähe der Hofruine Meykesbos beobachtet. Mit Einhaltung der Verhinderungsmaßnahmen besteht auch auf den Steinkauz bezogen kein Konflikt zu den Verboten aus § 44 Abs. 1 BNatSchG.

#### **5.5.1.3.3 Europäischer Biber**

Die Niers ist bereits geraume Zeit Lebensraum des Bibers. Im Planungsraum wurden Biberspuren gefunden. Eine Nutzung des Bibers ist damit belegt. Konkrete Hinweise auf Fortpflanzung konnten im Untersuchungsraum nicht gefunden werden. Es werden aufgrund der geplanten Maßnahme in der Bauzeit sowie im Anschluss keine Biberburgen (Fortpflanzungsstätten des Bibers) im Planungsraum zerstört. Somit wird auch der Biber geschützt und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht betroffen.

#### **5.5.1.4 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Das wasserrechtliche Vorhaben zum Umbau der Niers im Bereich Meykesbos / Gelder-Pont widerspricht nicht den Anforderungen des Artenschutzes. Die zum jetzigen Zeitpunkt absehbaren im Zusammenhang mit der Renaturierung zu erwartenden Wirkfaktoren sind vom Niersverband in ausreichender Form betrachtet worden. Durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Umbau der Niers zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

#### **5.5.2 Natura 2000 Gebiete**

Es sind keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete im Untersuchungsraum ausgezeichnet. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt erst 8 km in nordöstlicher Richtung entfernt (FFH-Gebiet „Fleuthkuhlen“).



---

### **5.5.3 Erörterung und Abwägung der privaten Anregungen und Bedenken**

#### **5.5.3.1 Einwendung lfd. Nr. 1**

Mit Schreiben vom 08.05.2018 wurde eine private Einwendung erhoben.

Der Einwender ist privater Eigentümer eines überplanten Flurstücks. In seiner Einwendung bringt er vor, dass er der Maßnahme nur unter der Voraussetzung eines Tausches mit einer mindestens gleich großen und in Zuschnitt und Bodenqualität mindestens gleichwertigen Fläche zustimmen werde. Er fügt hinzu, dass die Tauschfläche nicht im Umfeld der Maßnahme liegen muss.

Der Niersverband sichert zu, dass mit dem Bau auf dem Grundstück des Einwenders nicht begonnen wird, bevor keine vertraglichen Vereinbarungen (Flächenkauf oder -tausch) mit dem derzeitigen Eigentümer getroffen sind. Eine vertragliche Vereinbarung ist der OWB vor Baubeginn vorzulegen. Der Einwendung wird stattgegeben und hat durch die Nebenbestimmung Ziffer 2.1.7 Eingang in diesen Beschluss gefunden.

#### **5.5.3.2 Einwendung lfd. Nr. 2**

Es wurde mit Schreiben vom 21.06.2018 eine private Einwendung erhoben.

In dieser Einwendung wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL auf minderwertigen landwirtschaftlichen Flächen begrüßt. Der Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen sollte, laut Einwender, in allen Planungen gleichwertig mit den Umwelt- und Naturschutzzielen abgewogen werden.

In der Einwendung wird weiter vorgebracht, dass geplant sei, die Niers im renaturierten Zustand weniger zu unterhalten als im vorherigen Zustand. Der Einwender befürchtet, dass dadurch eine erhebliche Rauheit des Gewässerprofils sowie eine erheblich verringerte Abflussgeschwindigkeit entstehe. Er regt an, dass die Abflussgeschwindigkeit der Niers durch die geplante Maßnahme insgesamt erheblich verringert werde. Laut Ziffer 6.3.3. im Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht des Planfeststellungsantrages, werde die minimale Leistungsfähigkeit des Niersprofils von 7,5 m<sup>3</sup>/s auf ca. 3,5 - 5 m<sup>3</sup>/s reduziert. Das sei eine Reduzierung von 53 - 33%.

Die vom Einwender beschriebenen Maßnahmen wie Reduzierung der Fließgeschwindigkeit, eine erhöhte Rauheit, die Sohlgefällereduzierung etc. würden nur bei einer ansonsten unveränderten Niers zu einem Wasserspiegelanstieg führen. Da die Maßnahmen zusammen mit einer deutlichen Profilaufweitung und Geländeabsenkung im Planungsraum einhergehen, wird sich der Wasserspiegel der Niers gegenüber heute leicht absenken. Dies liegt an dem erheblich



---

vergrößerten Fließquerschnitt, der dem Gewässer gegeben wird (Breite der Niers zwischen den Böschungsoberkanten im Bestand ca. 18 m, im Planungszustand bis 35 m). Die o.a. vorgetragenen Belange der Einwendung werden zurückgewiesen.

In der Einwendung wird angemerkt, dass Biberspuren im Planungsgebiet gefunden worden seien. Die Vermehrung der Biber im Bereich der Niers sei beträchtlich. Es sei sicher, dass sich der Biber in dem renaturierten Bereich der Niers wohlfühlen und er mit seinen Bauten Abflussgerinne anstauen werde, wodurch die Abflussgeschwindigkeit noch weiter verringert werde. Dies sei in den Berechnungen im Erläuterungsbericht der Maßnahme nicht berücksichtigt worden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat, wie von dem Einwender richtig erwähnt, ergeben, dass der Biber im Planungsraum lebt. Bezüglich der Befürchtung einer Verschlechterung der Hochwassersituation durch Biberdämme ist festzuhalten, dass diese auch heute auftreten können und die Effekte solcher Bauten und der Umgang damit durch die UNB / UWB des Kreises Kleve jeweils genau geprüft wird. Die Einwendung wird dahingehend zurückgewiesen.

Es wird weiterhin vorgetragen, dass sich im Falle von Hochwasserereignissen die erheblich geringere Leistungsfähigkeit der Niers für die Oberlieger nachteilig auswirken werde. Dadurch würden stärkere und andauernde Überschwemmungen auftreten. Auch durch einen erhöhten Grundwasserstand würden die angrenzenden Flächen in Hochwasserperioden vernässen. Die im Erläuterungsbericht berechnete Absenkung der Pegelstände komme nur durch eine gemittelte Berechnung auf Sicht von ein bis zwei Jahren. Sie sei nicht aussagekräftig für die vermehrt auftretenden und länger anhaltenden Hochwasserperioden mit dazugehörigen Schäden.

Die Folgen der Planungen seien laut des Einwenders:

1. Eine Entwertung der angrenzenden oberliegenden landwirtschaftlichen Flächen durch die erschwerte Benutzung und häufige Ernteschäden.
2. Eine Entwertung des Baudenkmals Getzelhof durch vermehrt auftretende Kellerüberschwemmungen.
3. Eine Entwertung des Baudenkmals Getzelhof durch Feuchtschäden am Mauerwerk. Diese entstünden durch die Kombination von Bodennässe und einer starken Kapillarwirkung der Feldbrandsteine.
4. Erhöhte Versicherungsprämien für Elementarschäden.
5. Uferabbrüche im oberliegenden Bereich.



---

Auf die Berechnungen des 1- und 2-jährlichen Hochwassers (HQ1 und HQ2) in den Antragsunterlagen wird verwiesen. Diese bescheinigen eine Reduzierung der Wasserstände. Gerade im Bereich des Hauses Getzel liegt der Maximalbereich dieser Wasserstandsreduzierung.

Im Falle von Hochwasserereignissen größer HQ2 wird der gleiche Effekt eintreten. Das Niersprofil wird so angelegt, dass bereits kleine Hochwasserereignisse aus dem Gewässerbett in die Flächen im Planungsraum ausufernd können. Dies wird erzielt durch einen großflächigen Bodenabtrag in der Aue. Hierdurch werden sich auch bei Hochwasser die Wasserstände gegenüber heute reduzieren.

Bei der vom Einwender angesprochenen Reduzierung der Leistungsfähigkeit des Niersprofils, und daraus gefolgert eine Verschlechterung der Hochwassersituation, handelt es sich um ein Missverständnis, das im Folgenden erklärt wird:

Die im Wasserwirtschaftlichen Bericht beschriebene Leistungsfähigkeit bezieht sich auf den ProfilmBereich, ab dem eine Ausuferung in das Umland erfolgt. Beim heutigen Niersprofil ist dies die Böschungsoberkante: ab dem Zeitpunkt, ab dem der Wasserstand diese Oberkante erreicht, ufernd die Niers in die umliegenden Grünlandflächen aus (lt. hydraulischen Berechnungen 1x/Jahr bei ca. 7,5 m<sup>3</sup>/s). Im Planungsprofil der Niers ist dies der Zeitpunkt, ab dem die Niers in die abgesenkten Bereiche rechts und links des Mittelwasserbereiches innerhalb des Planungsraumes ausufernd. Diese frühzeitige Ausuferung ist Teil der Planung, um bereits bei kleineren Hochwässern Wasser in die abgesenkten Bereiche im Planungsraum zu bringen und die Flächen öfter zu überstauen. Daher muss diese Leistungsfähigkeit kleiner sein als im Bestand (in der Planung ufernd die Niers zwischen dem HQ300 und dem HQ1 aus). Dies ist aber auf die abgesenkten Flächen im Planungsraum beschränkt.

Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos in umliegende Flächen außerhalb des Planungsraumes ist durch die Maßnahme nicht zu befürchten - ebenfalls keine Verschlechterung der Hochwassersituation. Dämme und Hochwassersicherungen werden nicht entfernt. Der Planungsraum stellt zukünftig zusätzliches Speichervolumen für Hochwässer bereit.

Weiterhin werden die Maßnahmen zur Niersumgestaltung keine Erhöhung des Grundwasserniveaus bewirken. Das Sohlniveau der Niers unter Geländeoberkante wird zukünftig ähnlich wie heute sein. Daher ist davon auszugehen, dass sich die heutigen Grundwasserstände nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder einpendeln werden und Veränderungen auf das nahe Gewässerumfeld



---

beschränkt bleiben, wo die tiefe Sohllage der Niers geringe Grundwasserabsenkungen durch die Entwässerungswirkung als Vorfluter bewirken kann. Außerhalb des Planungsraumes wird es keine negativen Veränderungen geben.

Die Einwendung wird aus den genannten Gründen zurückgewiesen.

Zum Schutz der oberliegenden Flächen und des Baudenkmals Getzelhof gegen Hochwasserereignisse und Erhöhung der Grundwasserstände wird in der Einwendung gefordert, folgende Punkte im Planfeststellungsbescheid festzulegen:

1. Die Leistungsfähigkeit des Ringgrabens wird wiederhergestellt und danach dauerhaft jährlich instandgehalten. Die Sohle des Ringgrabens wird mindestens einmal im Jahr maschinell geräumt.

Der hier angesprochene Ringgraben Nr. 6 ist im Unterhaltungsplan des Niersverbandes enthalten. Die Unterhaltung ist unabhängig von der Gewässerumgestaltungsmaßnahme. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2. Wasserstau durch Biberdämme wird 1 zu 1 kompensiert durch Neuanlage von Gerinnen oder Verrohrungen.

Der Biber kommt bereits heute im ausgebauten Mittellauf der Niers vor. Sollte es durch den Biber zu abflussbehindernden Bauten kommen, wird der Niersverband dies (heute wie zukünftig) beobachten und in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden (UNB / Untere Wasserbehörde (UWB)) bei Bedarf Maßnahmen ergreifen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3. Wasserstau durch weniger intensive Unterhaltung, Verlandung, Bewuchs usw. wird 1 zu 1 kompensiert durch Neuanlage oder Vertiefung von Gerinnen.

Eine Verschlechterung der Hochwasser- und Grundwassersituation wird, wie oben geschrieben, ausgeschlossen. Die Planung stellt mehr Retentionsraum zur Verfügung. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

4. Eine landwirtschaftliche Fläche am Getzelhof wird mit Bodenaushub aus dieser Maßnahme um 1 Meter erhöht. Das hebt die Vernässung der Fläche auf und die daraus resultierende Dammwirkung schützt das Baudenkmal.

Im Überschwemmungsbereich ist es verboten, das Gelände mit Boden aufzuheben. Eine Erhöhung der Vernässung in den Flächen durch die Maßnahme wird, wie oben beschrieben, ohnehin ausgeschlossen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.



---

5. Wenn die Erhöhung der hier oben erwähnten landwirtschaftlichen Flächen unmöglich ist, wird ein Damm angelegt, der eine Schutzwirkung für den Getzelhof bietet.

Eine Verschlechterung der Hochwassersituation wird, wie oben beschrieben, ausgeschlossen. Der Bau eines Dammes ist folglich nicht verhältnismäßig. Der Niersverband hat vor Baubeginn ein Beweissicherungsgutachten zu erstellen lassen, welches den Baubestand des Hauses Getzel dokumentiert. Dies wurde in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen (Nr. 2.1.17). Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6. In Ziffer 6.3.2 im Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht des Planfeststellungsantrages wird zusätzlich eine monatliche Berechnung der Auswirkung auf das Oberwasser erstellt. Die Wasserspiegel „Bestand“ und „Planung“ werden monatlich in einer Tabelle erfasst.

Eine Verschlechterung der Hochwassersituation wird, wie bereits darlegt, ausgeschlossen. Zusätzliche Berechnungen sind somit nicht zielführend und daher auch nicht notwendig. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

7. Uferabbrüche von Flächen von privaten Eigentümern werden unverzüglich auf Kosten des Niersverbandes repariert.

Diese Fälle regelt das LWG NRW i. V. m. dem WHG.

8. Es wird eine Entschädigungsregelung mit Umkehr der Beweislast im Bescheid aufgenommen. Bei Schadensersatzforderungen durch benachbarte Eigentümer hat der Niersverband die Beweispflicht, die Schadensersatzforderung zu widerlegen.

Es gibt keine rechtliche Grundlage für diese Forderung. Schäden durch die Realisierung der Maßnahme sind, wie oben erläutert, nicht zu erwarten. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Außerdem fordert der Einwender zum Schutz der Natur und der ruhigen Lage des Getzelhofes im Planungsabschnitt, dass keine touristische Erschließung durch Wanderwege oder Anlegestellen für Paddelboote stattfindet.

Wander- oder Fahrradwege sind nicht Teil des Antrags und ebenso wie weitere Anlegestellen für Paddelboote nicht geplant.



---

Abschließend fordert der Einwender zur Überprüfung des Grundwasserstandes im Bereich des Getzelhofes, dass den jeweiligen Eigentümern die monatlichen Grundwasserdaten der Grundwassermessstelle 450 des Niersverbandes zur Verfügung gestellt werden. Zur Überprüfung etwaiger Änderungen des Grundwasserstands solle der Niersverband verpflichtet werden, die regelmäßige Messung des Grundwassers an dieser Stelle dauerhaft aufrechtzuerhalten.

Die Grundwassermessstelle wird durch den Niersverband regelmäßig kontrolliert und abgelesen. Eine Auswertung kann der Niersverband dem Einwender auf Anfrage jederzeit zur Verfügung stellen.

#### **5.5.4 Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener**

##### **5.5.4.1 Landesbetrieb Straßenbau NRW**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beschreibt in seiner Stellungnahme, dass die Belange der von ihnen betreuten Bundesstraße B 58 Abschnitt 10 von den Planungen berührt sind. Grundsätzliche Bedenken bestehen von dort aus jedoch nicht.

Bei der Bauausführung seien erhebliche Erdmassenbewegungen notwendig. Weiter erläutert der Betrieb, dass den Antragsunterlagen zu entnehmen sei, dass Abtransporte nicht mehr benötigter Aushubmassen mit einem Volumen von ca. 145.000 m<sup>3</sup> per LKW notwendig würden. Für die Verkehrsführung sei eine Abstimmung mit Straßen NRW sowie ggf. die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen notwendig, sofern die Transporte nicht über uneingeschränkt öffentliche gewidmete Straßen an das überregionale Netz angebunden seien.

Der Antragssteller hat in der Ausführungsplanung die Verkehrsführung mit Straßen NRW abzustimmen. Diese Forderung wurde als Nebenbestimmung mit in diesen Beschluss aufgenommen (Ziffer 2.2.13).

##### **5.5.4.2 Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege**

Das Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland stellt fest, dass der archäologisch-historische Fachbeitrag, der von dem Niersverband in Auftrag gegeben wurde, alle wichtigen Quellen vorstellt und diese hinsichtlich der Planung bewertet. Den Ergebnissen und der empfohlenen Vorgehensweise kann das Fachamt vollinhaltlich folgen.



---

Der Landschaftsverband bittet darum, die auf Seite 43 und 44 des archäologisch-historischen Fachbeitrages unter „Empfohlene Vorgehensweise“ aufgeführten bauvorgehenden und baubegleitenden Maßnahmen als Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen wurden in diesen Beschluss aufgenommen (Ziffer 2.7.4).

#### **5.5.4.3 Landesbetrieb Wald und Holz - Regionalforstamt Niederrhein**

Das Regionalforstamt Niederrhein des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bringen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

#### **5.5.4.4 NABU-Kreisverband Kleve e.V. mit Vollmacht der NABU NRW**

Grundsätzlich begrüßt der NABU, dass ein weiterer Abschnitt der Niers renaturiert und damit das Niersauenkonzept umgesetzt werden soll und somit auch den Verpflichtungen aus der EU-WRRL nachgegangen wird. Da der Bereich durch die Deponie stark vorgeschädigt ist, hält der NABU eine ökologische Verbesserung zumindest des Gewässersystems zudem für dringend geboten.

Das Wissen um die zurückliegenden Probleme mit der Dichtigkeit der Deponie und dem ausgetretenen Deponiewasser in Richtung Niers bereitet dem NABU Sorgen. Die zuständigen Behörden und Fachstellen müssen diesen Teil der Planung kritisch prüfen. Das gelte insbesondere für Auswirkungen der geplanten Renaturierung auf den Hochwasser- und vor allem den Grundwasserschutz.

Der Naturschutzverbund führt in seiner Stellungnahme folgende Bedenken auf:

Es gingen 5 ha Feucht- und Nassgrünland verloren. Arten wie Großer Brachvogel und Steinkauz seien auf diese Flächen zwingend angewiesen. Entgegen den Aussagen in dem UVP-Bericht (S. 49) seien die planungsrelevanten Arten Großer Brachvogel und Steinkauz durchaus für von der Planung deutlich betroffen. Die Einschätzung des NABU stehe damit auch im Widerspruch zur Bewertung in Tab. 2 der ASP. Dabei spiele die Phase der Bauausführung weniger eine Rolle, sondern der erhebliche Wegfall eines Teils des arrondiert vorhandenen Grünlandes entlang der Niers, auch wenn es aktuell meist intensiv bewirtschaftet werde. Hierzu müsse im Rahmen der Maßnahme dringend ein Ausgleich geschaffen werden, indem Grünlandflächen auch nach der Umsetzung der Renaturierung fortbestünden. Die Grünlandflächen seien zudem auch Schutzziel des geltenden Landschaftsplans.

Deshalb schlägt der NABU vor, an der Ostseite im Bereich Süd einen Streifen mit Grünland zu erhalten bzw. nach der Bauausführung durch Einsaat neu zu gestalten.



---

Geeignet wäre dafür der Bereich nahe des alten Gehöftes Meykenshof. Um eine Befahrbarkeit zu gewährleisten, müssten die geplanten Mäanderbögen geringfügig verkleinert werden. Optimal wäre dann eine extensive Grünlandnutzung für diese Flächen (z.B. Mahd mit anschließender Beweidung). Sowohl in der Aue, als auch an den (neuen) Ufern der Niers würde eine Nachbeweidung z.B. mit Rindern zusätzliche Biotopstrukturen schaffen. Gleichzeitig fänden Limikolen wie Großer Brachvogel oder Flussregenpfeifer während der Brutzeit, aber auch auf dem Durchzug attraktive Nahrungsflächen. Von beweideten Flächen würde zudem auch der Steinkauz profitieren, der kurzrasiges Grünland für die Jagd nach Insekten, Regenwürmern und Mäusen benötigt. Vor Ort arbeiteten mehrere Landwirte, die diese Flächenbewirtschaftung mittel- und langfristig leisten könnten.

Eine Betroffenheit der beiden beschriebenen Arten wird weder in dem UVP-Bericht noch in der ASP bestritten. Daher werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, wodurch eine Erheblichkeit der Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Eine ökologische Baubegleitung wird diese Maßnahmen überwachen.

Der Landschaftsplan nennt neben dem vom NABU genannten Schutzziel der Grünlandflächen auch die „Vermehrung des bodenständigen Laubholzanteils“ im betroffenen Entwicklungsraum. Insbesondere sind die Gewässer, soweit möglich, naturnah auszubauen. Die Niersrenaturierung „Meykesbos“ setzt aktiv Teile des Landschaftsplanes um.

Zu einer intakten Auenlandschaft gehört neben dem eigentlichen Gewässer vor allem Auenwald. Auch wenn keine Anpflanzungen bevorzugt werden, um der natürlichen eigendynamischen Entwicklung der Flächen Raum zu geben, wird auf lange Sicht ein Bestand mit leitbildgerechtem und standorttypischem Auenwald angestrebt. Daher soll im gesamten Planungsraum die Pflege weitgehend eingestellt und die Flächen der Sukzession überlassen werden.

Eine geplante Pflege von Grünlandflächen wird seitens des Antragstellers nicht durchgeführt. Ziel ist die Beschattung des Gewässers durch begleitenden Auenwald.

Der Einwand wird damit teilweise zurückgewiesen. Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz und die Anordnung, eine ökologische Baubegleitung einzusetzen sind Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (Ziffer 2.5.2 und 2.5.4) geworden.



---

Der NABU bringt weiterhin zum Ausdruck, dass die für die Bauzeit vorgeschlagene Beschränkung auf September bis März nicht der Tatsache Rechnung trage, dass der Große Brachvogel nach den Beobachtungen im Straelener Veen im März bereits brüte und dann keine Störung toleriere. Durch die Bauaktivitäten wäre dann eine Fortpflanzungsstätte einer stark gefährdeten Brutvogelart (RL 2) massiv betroffen. Der Vorschlag einer ökologischen Baubegleitung wird daher für unabdingbar gehalten, doch sollte von vorne herein eine Bauzeitenbeschränkung bis Ende Februar ausgesprochen werden. Die Errichtung eines Sichtschutzzauns ist dagegen aus Sicht des NABU nicht zielführend, da Brachvögel bekanntlich fliegen können und aus der Vogelperspektive ein solcher Zaun nur als lineare Struktur wahrgenommen werden würde.

Für den Großen Brachvogel wurde in den Antragsunterlagen keine konkrete Bauzeitenbeschränkung genannt. Die Vermeidungsmaßnahme sieht vor: „Für den Großen Brachvogel ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die untersuchen muss, ob bei Baubeginn in der Brutzeit Brachvögel im oder nahe des südlichen Teils des Untersuchungsraumes zu finden sind. Maßnahmen können dann Verlegung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit oder Beginn in räumlicher Entfernung vom Brutplatz sein. Auch ein Sichtschutzzaun am Planungsraumrand kann bei tatsächlicher Brut die Tiere schützen.“ (S. 50 UVS)

Die Anlage des Zaunes könnte hierbei die visuellen Störungen von der Baustelle während des Brutgeschäftes reduzieren. Dies ist als Maßnahme / Hilfsmittel angedacht, wenn sich das Nest z.B. in einer Entfernung zur eigentlichen Baustelle befindet, bei der nur noch die visuellen Reize eine Beeinträchtigung darstellen könnten. Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Der NABU erläutert, dass nach den Beobachtungen an der Issumer Fleuth insbesondere die süd-westexponierten Geländekanten sowohl für eine wärmeliebende Flora als auch Fauna wichtige Trittsteinbiotope in der Landschaft seien. Es wird also gefordert, dass die Geländekanten zu den Ackerflächen dringend erhalten werden müssten und möglichst ungestört blieben (z. B. aufgrund von im Boden brütenden Wildbienenarten). Der NABU wünscht sich hier größere Abstände der Aue zu intensiv genutzten Acker- und Gartenbauflächen durch z. B. schmale, begrünte Pufferstreifen (Greeningmaßnahmen).

Die Geländekanten bleiben erhalten und werden durch die Maßnahme nicht verändert. Die Neuanlage von Pufferstreifen oben auf den Geländekanten kann innerhalb der Planung und Durchführung dieser Maßnahme nicht geleistet werden, da die Flächen außerhalb des Planungsraumes liegen und nicht im Eigentum des Niersverbandes sind. Die Einwendung wird zurückgewiesen.



---

Der NABU begrüßt die Aussage im Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht (S. 45), dass auf Einsaaten und Bepflanzungen nach der Bauausführung verzichtet werden soll. Kritisch wird jedoch gesehen, dass langfristig die das Gewässer begleitenden Flächen alle von Gebüsch oder Wald bewachsen sein werden. Offene Bereiche, die für eine hohe Artenvielfalt notwendig wären, würden sehr schnell verschwinden. Dies zeige die Sukzession auf Flächen, die bereits entlang der Niers neugestaltet wurden. Die Fließdynamik der Niers sei in den meisten Jahren zu gering, um Uferabschnitte zumindest im geringen Rahmen offen zu halten. Hierzu sollte ein Pflegekonzept für den Erhalt punktuell offener Stellen im Plangebiet entwickelt und in den Folgejahren je nach Sukzessionsfortschritt umgesetzt werden.

Wie oben beschrieben, sollen die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen werden und die Entwicklung zu einem Auenwald gefördert werden. Ein flussbegleitender Auenwald entspricht nicht nur dem Leitbild der Niers, er ist zudem gerade an der Niers für die Beschattung des Gewässers zur Reduzierung des übermäßigen Krautaufluchses mit allen negativen Folgen wichtig. Die Pflege soll weitgehend aufgegeben werden. Ein Pflegekonzept ist mithin nicht notwendig. Daher wird die Einwendung zurückgewiesen.

Der NABU merkt weiterhin an, dass er sich bei der artenschutzrechtlichen Prüfung für eine Planung dieses Umfangs eine bessere Qualität gewünscht hätte. So werden in Abb. 5 der ASP Einzelbeobachtungen und Brutverdacht vermischt dargestellt -die Datenbasis für diese Unterscheidung bleibe unklar. Die Methodik der Kartierungen, z. B. bei den Fledermäusen (Verhören per Batdetektor, Horchboxen, Netzfang), werde nicht erläutert. So sei nicht nachvollziehbar, warum Fransenfledermäuse und Wasserfledermaus nicht nachgewiesen wurden. Der NABU ergänzt, dass speziell diese Arten im Raum Geldern durchaus verbreitet seien.

Zusammengefasst, begrüßt der NABU die beantragte Renaturierung der Niers im Abschnitt Meykesbos, er fordert aber zu den aufgeführten Punkten eine Nachbearbeitung der Planung, da sonst insbesondere für den Großen Brachvogel und den Steinkauz Beeinträchtigungen entstünden, die bei Umsetzung des Projekts zwangsläufig zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG führen würden.

Das Artenschutzgutachten nennt Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wodurch eine erhebliche Betroffenheit der Arten Großer Brachvogel und Steinkauz ausgeschlossen werden kann.



---

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Planungen insgesamt die Umnutzung von intensiv genutztem Grünland in naturnahes Gewässer und Gewässerumfeld mit entsprechender Vegetation vorsehen. Dies zusammen mit der weitgehenden Nutzungsaufgabe führt zu einer Standort- und Biotopvielfalt (auch für den Steinkauz und den Großen Brachvogel), die die Flächen im heutigen Zustand nicht haben. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

#### **5.5.4.5 Landwirtschaftskammer NRW**

Grundsätzlich bedauert die Landwirtschaftskammer NRW (LWK) in ihrer Stellungnahme den Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche. Nach Abwägung werden diese Bedenken jedoch zurückgestellt.

Die LWK hegt allerdings erhebliche Bedenken hinsichtlich der durchgeführten Kompensationsberechnung und auch den Kompensationsmaßnahmen. Es wird massiv kritisiert, dass bei der Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung auf Basis des Verfahrens „Numerische Bewertung von Biotypen für die Eingriffsregelung in NRW“ [LANUV 2008] keine Faktoren verwendet wurden. Laut Bewertungsverfahren seien bei „Renaturierung von Fließgewässern“ höhere Punktebewertungen für Auenflächen und Gewässerrandstreifen möglich.

Die Bilanzierung erfolgte auf der Grundlage des Verfahrens LANUV 2008. Für die Planungsbewertung wurden alle abgesenkten und neu der Gewässerdynamik unterliegenden Flächen kleiner dem jährlichen Hochwasser mit 8 Punkten bewertet. Dieses Vorgehen trägt der großflächigen Ersatzauenentwicklung und dem damit verbundenen Erdaushub punktemäßig Rechnung. Die im LANUV-Verfahren verankerten Faktoren werden durch die zuständigen Behörden nicht anerkannt. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die LWK fordert, dass zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen anderenorts der Kompensationsüberschuss in Höhe des Eigenanteils vom Maßnahmenträger einem Ökokonto gutgeschrieben wird. Sie schlägt vor, die vorrangige, tatsächliche Inanspruchnahme der Ökopunkte des Ökokontos für andere Planungen / Maßnahmen des Antragstellers verwaltungsrechtlich als Nebenbestimmung zu formulieren.

Die Inanspruchnahme des erzielten Ökopunkteüberschusses ist mit dem heutigen Flächeneigentümer, der KKA abzustimmen. Ein möglicher Überschuss ist naturschutzrechtlich ausdrücklich nicht als Bestandteil der Planfeststellung überprüft worden. Sollte seitens des Vorhabenträgers ein Überschuss gesehen werden, steht es ihm offen, diesen bei der UNB gem. der ÖkokontoVO NRW



---

als Ökokonto anerkennen zu lassen bzw. dann als solchen zu verwenden. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die LWK erläutert, dass die Kompensationsmaßnahme M3 eine relativ großräumige Entwicklung eines Traubenkirschen-Schwarzerlen-Eschenwaldes vorsieht. Diese Pflanzen dienen der Haferblattlaus als Wirt, die wiederum als Virusüberträger z. B. für den Gelbverzwergungsvirus bekannt sei. Aufgrund Ihrer negativen phytosanitären Strahlwirkung auf angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen sei bei der Etablierung von Traubenkirschen in diesem Raum mit einem erhöhten Pestizidaufwand zu rechnen. Die LWK hat daher erhebliche Bedenken gegen die Anpflanzung von Traubenkirschen.

Bei den geplanten Maßnahmen wurde sich nach dem Leitbild der Niers und der dazugehörigen potentiell natürlichen Vegetation gerichtet. Die Maßnahme M3 sieht allerdings keine Anpflanzungen vor, sondern die Schaffung von Sukzessionsflächen, auf denen sich Wald entwickeln kann und darf. Es sollen keine Anpflanzungen, höchstens Initialpflanzungen, erfolgen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Desweiteren weist die LWK auf eine fehlerhafte Darstellung der Bestands-Biototypen des Flurstückes Gemarkung Pont, Flur 3 Flurstück 242 im LBP hin. Bei dieser Fläche handele es sich nach dem Kenntnisstand der LWK um Ackerland und nicht wie dargestellt um Intensivgrünland. Der LBP sei entsprechend zu korrigieren.

Die Darstellung im LBP kann daraus resultieren, dass die Fläche zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme als Grünland genutzt wurde. Im Rahmen der Umsetzung und Kontrolle des LBP ist die Darstellung der Bestands-Biototypen des Flurstückes Gemarkung Pont, Flur 3 Flurstück 242 im LBP zu überprüfen.

Die LWK fordert, dass zur Inanspruchnahme der Flächen, soweit sie sich nicht schon im Eigentum des Antragstellers befinden, einvernehmliche Regelungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern gesucht werden müssen.

Die Forderung wurde unter Ziffer 2.2.2 in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen.

Abschließend erläutert die LWK, dass während der Bauausführung ca. 4,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche temporär als Baustellenfläche genutzt werden sollen. Grundsätzlich geht die Landwirtschaftskammer NRW davon aus, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften zum Bodenschutz, insbesondere § 12 BBodSchV oder die DIN 19731 Beachtung finden. Dennoch gebe es auf den Ackerstandorten und nicht nur



---

dort, vielfach Streitigkeiten über mögliche, während der Bauphase entstandenen Bodenverdichtungen. Zur Vermeidung solcher Konflikte sollte die Bauausführung sowie die spätere Rekultivierung von einem Bodensachverständigen begleitet werden.

Die Maßnahme ist durch einen Bodensachverständigen zu begleiten. Dies wurde ebenfalls mit in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen (Ziffer 2.3.1).

#### **5.5.4.6 Stadt Geldern**

Die Stadt Geldern hat keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich des Vorhabens geäußert.

#### **5.5.4.7 Kreis Kleve**

##### Untere Wasserbehörde

Die UWB begrüßt das Vorhaben in ihrer Stellungnahme und sieht keine Bedenken, die gegen die Planung sprechen.

Weiterhin schreibt die UWB, dass die Gewässer alle in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen seien. Bei der Pleunisbeek (STV019.00) sei keine Veränderung geplant, der „Graben an het Hagelkreuz“ (STV016.00) und der Graben Nr. 184 mit der Gewässernummer STV 016.00 sollen mit gleicher Lage an das neue Profil der Niers angebunden werden und der Kingshofgraben (STV017.00) soll im Mündungsbereich verlegt und mit einer Verlängerung des Laufes an die neu gestaltete Niers angebunden werden. Alle vier Gräben haben im Bereich des Baufeldes ein relativ großes Längsgefälle. Hydraulische Einschränkungen seien durch die naturnahe Gestaltung aber nicht zu erwarten.

Die Umgestaltung des Mündungsbereiches des Kingshofgrabens wird nur in dem Fall erfolgen, dass durch die archäologischen Verdachtspunkte in dem Bereich (ehem. Hofstelle) kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht. Dies wird in der Bauvorbereitung nach bodenkundlichen archäologischen Sondagen entschieden.

Unterhaltungswege für die Unterhaltung der Gewässerabschnitte seien hier nicht erforderlich. Für den Wasser- und Bodenverband Straelener Veen müsse aber die Zugänglichkeit zu den Gewässerabschnitten grundsätzlich gewährleistet sein. Der überwiegende Teil des Baufeldes liege im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Niers. Durch die Maßnahme wird der Retentionsraum der Niers vergrößert. Auch



---

hier bestehen keine Bedenken. Eine Genehmigung zum Bauen im Überschwemmungsgebiet gem. § 78 WHG sei nicht erforderlich.

Die Zugänglichkeit zu den Gewässerabschnitten ist grundsätzlich zu gewährleisten. Diese Bestimmung hat unter Ziffer 2.1.19 Eingang in diesen Bescheid gefunden.

#### Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde

Die untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde stellt fest, dass im Zuge der geplanten Renaturierungsmaßnahme umfangreiche Eingriffe in den Boden stattfinden, sodass bodenschutz- und abfallrechtliche Belange betroffen und zu beachten seien. Zudem sei antragsgemäß mit belasteten Böden zu rechnen.

Unter der Bedingung, dass die erforderlichen Eingriffe in den Boden und der Umgang mit Bodenaushub im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde abgestimmt werden, bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Ein Bodenmanagement-Konzept ist in der Ausführungsplanung zu erstellen und mit dem Kreis Kleve und der BR Düsseldorf abzustimmen. Diese Voraussetzung wurde unter Ziffer 2.6.6 in die Nebenbestimmung dieses Beschlusses aufgenommen.

#### Untere Naturschutzbehörde

Bei der Abwägung zwischen den Folgen des Eingriffs für Natur und Landschaft, beispielsweise durch die Baufeldvorbereitung oder die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und den zu erwartenden ökologischen Aufwertungen des Gewässers und seines Umfeldes, können die nachteiligen Auswirkungen der Maßnahme aus Sicht der UNB vernachlässigt werden.

Die UNB fordert allerdings, dass die im LBP dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation vollumfänglich beachtet bzw. durchgeführt werden.

Die Forderung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen (Ziffer 2.5.2).

Die UNB weist darauf hin, dass die in einer Größenordnung von 2,95 ha als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen angelegten Gehölzstrukturen (Maßnahme Ma1,



---

Ma2, K4a und K4b) im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile darstellen und dementsprechend unversehrt zu erhalten sowie auch vor Trockenschäden im Rahmen der Wasserhaltung zu bewahren seien.

Die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen des Deponiebetreibers wurden bei der Planung berücksichtigt und bleiben erhalten. Die im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Bauphase unversehrt zu halten. Sie sind vor Trockenschäden im Rahmen der Wasserhaltung zu bewahren und bei Bedarf zu wässern. Auch diese Bestimmungen wurden in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses mit aufgenommen (Ziffer 2.5.16).

Aus artenschutzrechtlicher Sicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde ebenfalls keine Bedenken. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass durch das Vorhaben wildlebende Tiere besonders geschützter Arten verletzt oder getötet werden bzw. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, oder dass essentielle Nahrungshabitate verloren gehen. Es seien jedoch die im vorgelegten ASP aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vollumfänglich zu beachten. So sei zum Schutz brütender Vogelarten für die sensiblen Bereiche das angegebene Bauzeitenfenster (September bis März) einzuhalten. Die Behörde fordert außerdem, dass ggf. zusätzlich erforderliche Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der artenschutzfachlichen Baubegleitung abgestimmt werden müssen.

Diese Forderungen der UNB sind Bestandteil der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (Ziffern 2.3.1, 2.5.1 und 2.5.2).

#### **5.5.4.8 Wasser- und Bodenverband Straelener Veen**

Es bestehen keine Bedenken.

Der Abfluss der Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes Straelener Veen (Graben an het Hagelkreuz, Kingshofgraben, Graben 184, Pleunisbeek) in die Niers müsse jederzeit gewährleistet sein.

Der Abfluss der Gewässer in die Niers ist während der Baumaßnahme jederzeit zu gewährleisten. Dies wurde als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen (Ziffer 2.2.14).



---

#### **5.5.4.9 Kreis Kleve Abfallwirtschaft GmbH**

Die KKA trägt zunächst vor, dass sie keine Bedenken gegen die Maßnahme erhebt.

Die Abfallgesellschaft GmbH fordert, dass sich aus der Planung der Maßnahme keine negativen Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit und Realisierbarkeit des beabsichtigten Projektes „Verlegung des Niersbrocker Weges“ der KKA ergeben dürfen.

Die Flächen der geplanten Straßenverlegung der KKA liegen außerhalb der für das Vorhaben dauerhaft überplanten Flächen. Negative Auswirkungen auf das genannte Projekt sind mithin ausgeschlossen.

Außerdem fordert die KKA, dass sich durch die Planung keine Einschränkungen auf den Betrieb der abfallwirtschaftlichen Anlagen und abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten der KKA am Standort Geldern-Pont ergeben dürfen (Deponie in der Stilllegungsphase einschließlich Sickerwasserbehandlung und Entgasung etc.; Annahme, Zwischenlagerung und Umschlag diverser Abfälle; vgl. u.a. Planfeststellungsbeschlüsse hierzu), einschließlich der zukünftig geplanten Erweiterungsmaßnahmen (auf das beigefügte „Integrierte Rahmenkonzept“ wird verwiesen).

Auf den Betrieb der Anlage ist im Bauablauf besondere Rücksicht zu nehmen. Die Baustellenabwicklung ist mit der KKA abzustimmen (Ziffer 2.2.12). Bekannte Erweiterungsflächen der KKA werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Weiterhin wird von der KKA gefordert, dass mit dem Bau nicht vor Abschluss / Klärung der Grundstücksangelegenheiten (Nutzung von Grundstücken der KKA für das beabsichtigte Projekt) bzw. dem Vorliegen einvernehmlicher Vereinbarungen hinsichtlich der Grundstüknutzungen begonnen werden darf.

Der Niersverband hat eine entsprechende Vereinbarung privatrechtlich mit der KKA zu regeln, bevor mit dem Bau begonnen wird. Dies wurde unter Ziffer 2.1.7 als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

### **5.5.5 Erörterung und Abwägung der Anregungen und Bedenken der Fachdezer-nate der Bezirksregierung Düsseldorf**

#### **5.5.5.1 Dezernat 22 (Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung)**

Das Dezernat 22 fordert im Übrigen die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die unter den Ziffern 2.4.1 und 2.4.2 beide Eingang in den Beschluss gefunden haben.



---

### **5.5.5.2 Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)**

Das Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf, die HNB, befürwortet die Maßnahme grundsätzlich.

Sie bringt vor, dass die naturschutzrechtliche Wertsteigerung laut Landschaftspflegerischem Begleitplan nicht nachgerechnet und anerkannt wird. Eine Verwendung von Ökopunkten aus der Maßnahme oder Einbuchung in ein Ökokonto ist mit der UNB des Kreises Kleve abzustimmen.

Der Antragsteller versichert, dass dies erfolgen wird. Diese Forderung wurde unter Ziffer 2.5.15 ebenfalls als Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen.

Die HNB fordert im Übrigen die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die unter den Ziffern 2.5.2 - 2.5.14 allesamt Eingang in den Beschluss gefunden haben.

### **5.5.5.3 Dezernat 52 (Abfallwirtschaft einschl. anlagebezogener Umweltschutz)**

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf, die OBB, begrüßt das Vorhaben des Niersverbandes grundsätzlich.

In der Stellungnahme wird erläutert, dass die Fläche des festzustellenden Planes für die Renaturierung Teilbereiche des bereits festgestellten Plans der Deponie Geldern-Pont (im nordöstlichen Bereich) überlagert. Da sich die Renaturierung in diesen Bereichen unmittelbar an den vorhandenen Deponiekörper anschmiege, könne es zu Behinderungen bei der Errichtung der zukünftig geplanten Dichtwände und der Oberflächenabdichtung kommen.

Die KKA plant nach Kenntnis des Niersverbandes, die vorhandenen 8 m tiefen Schlitzwände auf 13 m Tiefe unter Geländeoberkante zu erweitern. Die betroffenen Wände liegen am Ostrand des Schüttbereiches 2. Auf der westlichen Seite (als Grenze zur geplanten Renaturierung) sind bereits Schlitzwände von 13 m Tiefe vorhanden. Hier sind keine Planungen bzgl. der Errichtung von Schlitzwänden geplant. Unter Ziffer 2.1.20 wurde die Nebenbestimmung erfasst, dass der Niersverband sich vor Baubeginn und auch bei Behinderungen bei der Errichtung der zukünftig geplanten Dichtwände und der Oberflächenabdichtung mit der KKA abzustimmen hat, sodass die Renaturierungsmaßnahme die Vorhaben der KKA nicht behindert.



---

Weiterhin könnte es laut der OBB erforderlich sein, dass die Oberflächenabdichtung, je nach Ausgestaltung, in die Bereiche der Renaturierung hineinreicht. Dementsprechend sei dem Niersverband aufzuerlegen, dass diese Flächen temporär für alle Bauarbeiten und ggf. dauerhaft zur Errichtung der Oberflächenabdichtung der Deponie Geldern-Pont zur Verfügung zu stellen sind. Bis zur Beendigung der Baumaßnahmen Schlitzwand und Oberflächenabdichtung sollte ein Mindestabstand von 30 m zur vorhandenen Schlitzwand einzuhalten sein. Grundsätzlich dürfe die Renaturierung nicht dazu führen, dass ein geordneter Abschluss der Deponie Geldern-Pont nicht möglich ist.

Der Sicherheitsabstand von 30 m von den vorhandenen Schlitzwänden zu den geplanten Maßnahmen der Niersumgestaltung wird bereits in der vorliegenden Planung eingehalten. Die Renaturierung stellt also kein Hindernis für den geordneten Abschluss der Deponie dar. Der benannte Sicherheitsabstand wurde in den Nebenbestimmungen festgehalten (Ziffer 2.1.18).

Die OBB berichtet, dass insbesondere der dritte Bauabschnitt der Deponie Geldern-Pont vor Einrichtung der Deponie erdbautechnisch erhöht wurde. Dies sollte dazu dienen, dass der Fuß der Deponie nicht dauerhaft im Grund- / Hochwasser steht. Die Renaturierung dürfe nicht zu einer Verschlechterung der Hoch- und Grundwassersituation bezüglich der Deponie Geldern-Pont führen.

Die Gewässerumgestaltung führt im Bereich der Deponie (nördlicher Teil) zu einem Absenken des Nierswasserstandes bei mittleren Abflüssen um ca. 9 cm, bei einem jährlichen Hochwasser um ca. 13 cm. Auf den Grundwasserstand hat die Niersumgestaltung allenfalls in ihrer unmittelbaren Umgebung Auswirkungen. Hier wird der Grundwasserstand gegenüber heute eher geringfügig abgesenkt, so dass dies keine Verschlechterung für den künstlich erhöhten Deponekörper bedeutet.

Die OBB trägt weiterhin vor, dass gemäß der vorgelegten Planung die vorhandenen Grundwasserpegel der Deponie Geldern-Pont erhalten bleiben sollen. Darüber hinaus müsse sichergestellt werden, dass eine Verlegung der Pegel bzw. die Neuerrichtung zusätzlicher Pegel im Bereich der Renaturierung möglich bleibe.

Eine Verlegung der Pegel bzw. die Neuerrichtung zusätzlicher Pegel ist zukünftig auf den Freiflächen außerhalb des neuen Nierslaufes immer noch möglich. Der Grundwasserpegel wird durch die Maßnahme, wie oben erläutert, lediglich minimal abgesenkt.



---

Nach erfolgter Renaturierung stelle der Bereich ein wertvolles Biotop dar. Sollte es zu einer Besiedlung mit geschützten Arten kommen, welche auf die Deponie übersiedeln könnten, ist dies zu verhindern, bis die Deponie abschließend aus der Nachsorge entlassen wird. Sollte dieser Fall eintreten, ist die BR Düsseldorf (Dezernat 51, Dezernat 52 und Dezernat 54) zu informieren und mit den Fachdezernaten die entsprechenden Gegenmaßnahmen abzustimmen.

Durch die Renaturierung ist es sehr wahrscheinlich, dass sich nach Abschluss der Bauarbeiten auch geschützte Arten im Planungsgebiet ausbreiten. Dies ist ein Teilziel der Maßnahme. Sollte es Hinweise darauf geben, dass sich geschützte Arten auf die Deponie übersiedelt haben, ist die BR Düsseldorf (Dezernat 51, Dezernat 52 und Dezernat 54) zu informieren und mit den Fachdezernaten die entsprechenden Gegenmaßnahmen abzustimmen. Diese geforderte Regelung findet sich in den Nebenbestimmungen (Ziffer 2.5.17) dieses Beschlusses wieder.

Aufgrund der Überschneidung der Planfeststellungsgrenzen dürfen in der Planfeststellung der Renaturierung keine Maßnahmen durchgeführt und Regelungen getroffen werden, die im Widerspruch zu der jetzigen und auch der künftigen Planfeststellung der Deponie stehen. Grundsätzlich haben sämtliche Maßnahmen, die dauerhaft das Deponat von der Biosphäre trennen, aus Gründen der Gefahrenabwehr absolute Priorität.

Dem Vorrang der Gefahrenabwehr wird nicht widersprochen. Allerdings sind zukünftig durch den veränderten Gewässerlauf nur noch auf den Freiflächen außerhalb des Mittelwasserbettes der Niers Maßnahmen möglich.

#### **5.5.5.4 Dezernat 52 (Sachgebiet Altlasten / Bodenschutz)**

Grundsätzlich gilt, dass die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für das Projekt bei der UBB des Kreises Kleve liegt. Altlasten seien für das Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Angrenzend befinde sich die Deponie Pont, die in den Antragsunterlagen sowie durch die Stellungnahme des Sachgebietes Abfallwirtschaft des Dezernates 52 der Bezirksregierung Düsseldorf Berücksichtigung findet.

Das Sachgebiet fordert im Übrigen die Aufnahme von Nebenbestimmungen, die unter den Ziffern 2.6.1 - 2.6.14 allesamt Eingang in den Beschluss gefunden haben.



---

---

#### **5.5.5.5 Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Trinkwasserschutz)**

Das Sachgebiet Trinkwasserschutz des Dezernates 54 der Bezirksregierung Düsseldorf hat keine Einwände, da der Planungsraum außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten / Trinkwassereinzugsgebieten liegt.

#### **5.5.5.6 Dezernat 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Hochwasserwasserschutz)**

Dieser Träger öffentlicher Belange hat keine Bedenken, die gegen die Maßnahme sprechen würden.

### **6 Begründung zur Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind entsprechend der Regelungen der §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom Niersverband als Antragsteller zu tragen. Gegebenenfalls ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

### **7 Begründung zur Gebührenentscheidung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß dem Gebührengesetz NRW (GebG NRW) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) Tarifstelle 28.1.1.20 a gebührenpflichtig. Die Planfeststellungsbehörde ist dazu berechtigt, Gebühren für einen Planfeststellungsbeschluss von dem Antragsteller, solange er nicht von den Gebühren befreit ist, zu erheben. Die Gebührenhöhe ist auf 0,2 % der Baukosten, mind. 1.100 € bestimmt.

Durch das Gesetz zur Änderung verbandlicher und wasserverbandlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) sind die sondergesetzlichen Wasserverbände nicht mehr von den Verwaltungsgebühren befreit. Da hier zum Zeitpunkt der Antragstellung (13.02.2018) aufgrund der neuen Gebührenregelung dem Grunde nach eine Gebührenschuld entstanden ist, sind Gebühren zu erheben.

### **8 Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses**

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gemäß § 75 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht



---

innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist. Die zuständige Behörde kann die Frist für das Außerkrafttreten der Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen um höchstens fünf Jahre verlängern (§ 107 Abs. 2 LWG NRW).

## **9 Hinweis auf Auslegung des Plans**

Dieser Beschluss wird bei der Stadtverwaltung Straelen, Rathausstr. 1, 47638 Straelen und bei der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2-3 VwVfG NRW).

## **10 Rechtsgrundlagen**

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL) vom 23.10.2000 (ABL. EG Nr. L 327/1, 22.12.2000)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904)



- 
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)
  - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
  - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 487), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)
  - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11. März 1980 (GV. NRW. 1980 S. 226), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert
  - Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233)

## **11 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



---

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie jedoch bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

*M. Haarmann*

Miriam Haarmann